

# Stenographisches Protokoll

über die

## 18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. Februar 1898.

### Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung des Antrages der Abgeordneten Dr. Kofoschineg, Drnig und Genossen, betreffend die Bervollständigung des Landes-Untergymnasiums in Pettau (Beilage 58)

an den combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Joan Deöko und Genossen, betreffend die Reform der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 72. — Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß).

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896 eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (Beilage Nr. 80. — Annahme des vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria Nief im Bezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahr 1898 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 75percentigen Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1898 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Antrag der Abgeordneten Mayr, Freiburger und Genossen betreffend Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufzulegen; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre daselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abg. Sutter hat mir mitgetheilt, daß er in Folge Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 297, des Central-Landes-Mühlenerverbandes Steiermarks, um eine jährliche Subvention von 5000 fl. durch fünf Jahre für eine Müller- und Bäcker-Fachschule, im Falle die hohe Regierung eine solche Schule in Steiermark errichtet. (Ueberreicht durch Abg. Koller.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Dem Landeskultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 298, der Gemeinden Buschendorf, Hardegg, Frankofzen und Obrisch im

Bezirke Friedau puncto Drauregulirung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kosina.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und erscheint somit diese Petition dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen.

Dem Jagd-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 295, der Gemeinde Maria-Neustift, Bezirk Pettau, um Abänderung des Jagdgesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Furtela.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und erscheint somit diese Petition dem Jagd-Ausschusse zugewiesen.

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 296, der Theresia Schober, Landhauswächters-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe für ihre siche Tochter Johanna. (Ueberreicht durch Abg. Sahrner.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheint diese Petition dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. Februar 1898;

das stenographische Protokoll über die 15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Februar 1898;

der Antrag des Abg. Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky, betreffend die durch das Prager Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks (Beilage Nr. 84);

der Antrag des Abg. Fürst und Genossen, betreffend das Prager Farbenverbot (Beilage Nr. 85);

der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, sowie des Gesetzes vom 1. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden (Beilage Nr. 33) und über den Antrag des Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky (Beilage Nr. 26) (Beilage Nr. 86);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Fol. 41, betreffend die Bösnigbachregulirung (Beilage Nr. 87);

der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 18), betreffend die aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-

Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers geplante Regelung der Fürsorge für die armen Kinder im Lande Steiermark und die damit im Zusammenhange stehende Errichtung einer Findel-Anstalt in Graz (Beilage Nr. 88);

der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kottulinsky und Dr. Kofoschineg, betreffend die Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom April 1897 (Landtagsbeilage Nr. 39) (Beilage Nr. 89);

das Verzeichniß Nr. 12 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 98, 155 und 244.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich Herr Abg. Graf Kottulinsky zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 58, nämlich der Antrag der Abgeordneten Dr. Kofoschineg, Josef Drnig und Genossen, betreffend die Vervollständigung des landeschaftlichen Untergymnasiums in Pettau, wurde in einer früheren Sitzung des hohen Landtages dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen. Es ist natürlich nicht abzuleugnen, daß diese Angelegenheit einen Gegenstand des Unterrichtes betrifft und somit einerseits in das Ressort des Unterrichts-Ausschusses gehören würde, andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieses Antrages eine große finanzielle Tragweite für das Land haben würde, und bisher war es immer Usus, daß bei Neuerrichtungen von Anstalten und Unternehmungen, ganz abgesehen von ihren Zwecken, dieselben in erster Linie eben wegen der finanziellen Tragweite dem Finanz-Ausschusse zugewiesen worden sind. Ich möchte daher den gleichen Vorschlag auch in dieser Angelegenheit dem hohen Hause empfehlen. Nachdem auch schon aus einem anderen Anlasse ein aus dem Finanz- und Unterrichts-Ausschusse combinirter Ausschuss eingesetzt worden ist, so möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Beilage Nr. 58 dem aus dem Finanz-Ausschusse und dem Unterrichts-Ausschusse combinirten Ausschusse zur Vorberathung zuweisen zu wollen.“

Ferner beantrage ich auch die Zuweisung der mit diesem Gegenstande im Zusammenhange stehenden Petitionen an den combinirten Ausschuss.

(Der Antrag auf Zuweisung an den combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuss wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Reform der Landtags-Wahlordnung**

(Beilage Nr. 72).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Dečko** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Die Landtagswahlordnung für Steiermark trat zu Folge Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 in Geltung. Es ist nun erklärlich, daß diese Landtags-Wahlordnung, welche durch volle 36 Jahre in Wirksamkeit steht, verschiedene Mängel aufweist und daß sie den gegenwärtigen Verhältnissen absolut nicht mehr entsprechen kann.

Aus diesem Grunde sind von Jahr zu Jahr lebhaftere Rufe nach einer Aenderung der Landtags-Wahlordnung laut geworden. Der steiermärkische Landtag konnte sich diesen Bestrebungen nicht feindlich gegenüberstellen und faßte seiner Sitzung vom 26. Februar 1897 nachstehenden Beschluß, welchen ich mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes zur Verlesung bringen werde (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund der Anträge Karlon und Genossen (Beilage Nr. 16), sowie Fürst und Genossen (Beilage Nr. 17), also unter Berücksichtigung der in diesen Anträgen niedergelegten Grundzüge, nämlich Vermehrung der Zahl der Landtags-Abgeordneten und der Landes-Ausschuß-Mitglieder, Vermehrung der Wahlberechtigten und Einführung der directen und geheimen Wahl, sowie schärferer Sonderung der einzelnen Interessengruppen, die gegenwärtige Landesordnung und Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen, sich mit der Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen und das Resultat in Form von Gesetzentwürfen dem Landtage spätestens in der zweitnächsten Session vorzulegen.“

Es ist nun natürlich, daß ein Reformantrag, welcher allen diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen soll, nicht schon in der nächsten Session vorgelegt werden kann, weil zur Einbringung eines solchen Antrages weitwendige Erhebungen nothwendig sind. Es mußte daher Jedermann erwarten, daß der Landes-Ausschuß den Antrag erst in der nächsten Session, d. i. im Jahre 1899, dem hohen Landtage auf den Tisch legen wird. Unvermüthet und zur allgemeinen Ueberraschung brachte der Landes-Ausschuß jedoch schon heuer einen Reformantrag ein, welcher jedoch weder allen oberwähnten Gesichtspunkten, noch auch nur den wichtigsten derselben Rechnung trägt (Abg. Dr. Rosina: „Schr richtig!“) . . . , indem derselbe weder einen Antrag auf Vermehrung der Landtags-Abgeordneten, noch weniger

einen solchen auf Ausdehnung des Wahlrechtes enthält (Rufe: „Hört!“).

Es ist nun natürlich, daß dieser Antrag nicht genügen könnte. Schon in Folge der neuen Steuergesetzgebung würden die Fünfgulden-Männer, jedenfalls viele derselben, das Wahlrecht verlieren. Der Reichsrath sah sich daher veranlaßt, eine besondere Novelle, nämlich das Gesetz vom 5. December 1896 Nr. 226 R.-G.-Bl., zu erlassen, nach welcher der Censur von fünf Gulden auf vier Gulden herabgesetzt wird. Auf diese Weise wollte man den Einfluß der neuen Steuergesetzgebung auf das Wahlrecht paralysiren und denjenigen, welchen gegenwärtig das Wahlrecht zusteht, dasselbe auch für die Zukunft möglichst wahren. Von alledem weiß die Vorlage des Landes-Ausschusses gar nichts. Es wird nichts in Antrag gebracht, daß wenigstens das Wahlrecht allen schon jetzt dasselbe genießenden Staatsbürgern auch fernerhin erhalten werde.

Der Reformantrag des Landes-Ausschusses macht daher auf uns den Eindruck, als sei er eingebracht worden nur ut aliquid fecisse videatur. (Widerpruch — Zustimmung.)

Das Hauptgewicht einer Wahlreform müßte doch auf die Vermehrung des Wahlrechtes gelegt werden. Massen von Staatsbürgern, welchen jetzt das Thor zum Parlamente verschlossen ist, stehen da, klopfen und verlangen energisch den Zutritt. Man mache sich nicht taub gegen dieses berechtigte Begehren, es könnte sonst leicht geschehen, daß das Thor, welches man nicht aufmachen will, gesprengt wird, und daß dann die privilegirten Classen, welche die Massen nicht zum Wahlrecht kommen lassen wollen, ihren Besitzstand viel weniger wahren können, wie dies der Fall wäre, wenn man den gesunden rechtlichen Anforderungen auf Ausdehnung des Wahlrechtes stattgibt.

Den äußeren Anlaß zum Einbringen dieses Wahlreform-Antrages gab augenscheinlich der Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitskij, welcher gleichsam als Schreckgespenst auf dem Horizonte des steiermärkischen Landtages aufgestiegen ist (Seiterkeit) . . . und anderseits die lebhafte Bewegung der socialdemokratischen Partei, welche laut und immer lauter die Ausdehnung des Wahlrechtes und eine den Anforderungen entsprechende Wahlreform für Steiermark begehrt.

Allein ich glaube, daß es nicht angeht, sich durch bloße äußere Momente, zu einem Ueberhaften bestimmen zu lassen, ich glaube vielmehr, daß gerade bei solchen wichtigen Fragen eine Gründlichkeit der Behandlung Platz greifen soll. Anderseits ist aber auch die Motivirung, mit welcher der Landes-Ausschuß den Antrag eingebracht hat, unseres Erachtens weder richtig noch

glücklich. Es wird auf die Möglichkeit einer Reichsrathswahl schon im Laufe des heurigen Jahres hingewiesen. Diese Möglichkeit ist nun nicht so eminent und andererseits wäre sie es auch, so glauben wir, daß, wenn wir durch 36 Jahre die verschiedenen Reichsraths- und Landtagswahlen mit ziemlich entsprechendem Erfolge auf Grund der alten Landesordnung trotz des Wahlmänner-systems und der offenen Wahl durchgeführt haben, wir auch noch diese eine einzige Wahl mit entsprechendem Erfolg werden zu Ende führen können. Mögen nun diese Wahlreformvorschläge des Landes-Ausschusses Gesetzeskraft erhalten oder nicht, so ist es doch gewiß, daß durch diese Wahlreform die Bestrebungen auf weitere Aenderung der Wahlordnung noch lange nicht den Abschluß finden werden (Rufe: Gewiß nicht!) . . . weil dieser Wahlreformantrag nicht den Standpunkten Rechnung trägt, auf welche gerade die Hauptbestrebung gerichtet sein sollte, nämlich Erweiterung des Wahlrechtes und gerechtere Vertheilung der Mandate, sondern sich lediglich auf Formsachen, lediglich auf die Form der Ausübung des Wahlrechtes, was nur eine Kleinigkeit ist, beschränkt. Wir stehen nun auf dem Standpunkte, daß das Princip des gleichen Wahlrechtes vollkommen richtig ist.

Wir können nämlich absolut nicht begreifen, wie so der Werth eines Staatsbürgers, eines Wählers um das fünf- oder zehnfache größer sein soll, deshalb, weil dieser glückliche Mensch zufälliger Weise in einer Stadt oder in einem Markte wohnt, welcher einstens die Gnade gefunden hatte, in die Städtegruppe aufgenommen zu werden. Wir können noch weniger begreifen, wie z. B. der Werth eines Staatsbürgers deshalb geradezu ins Fabelhafte gewachsen sein soll, weil sein Grundbesitz, von dem er Steuer zahlt, in einer alten Charterte, die man Landtafel nennt, eingetragen ist. (Rufe: „Richtig!“) Andererseits wissen wir, daß eine gründliche Wahlreform, welche das gleiche Wahlrecht zum Ausdrucke bringen würde, in Oesterreich noch lange eine Utopie wäre, und daß die privilegierten Classen, welchen ein Vorrecht zusteht, von diesem Vorrechte nicht sobald ein Erkleckliches ablassen werden.

Es muß daher bei einer jeden Wahlreform, die überhaupt Aussicht auf Verwirklichung haben soll, ein goldener Mittelweg eingeschlagen werden. Es muß einerseits auf die Privilegien der Städte und Märkte, des Großgrundbesitzes, als eine „noli tangere“ Rücksicht genommen werden. Andererseits muß aber auch dem modernen Principe auf Erweiterung und Ausdehnung des Wahlrechtes Rechnung getragen werden. (Abg. Freiherr von Rokitsansky: „Das wird ein hübscher Eiertanz werden!“ Heiterkeit.)

Hinsichtlich der Reichsraths-Wahlordnung hat man zu einem Auskunftsmittel gegriffen, indem man eine fünfte Curie geschaffen hat, was unseres Erachtens ein Unding ist. Es wurden da Wähler, welche in den übrigen vier Curien ihre Abgeordneten sicher haben, mit solchen Wählern, welchen kein anderes Wahlrecht zusteht, in eine Wahlcurie zusammengeworfen, damit sie, wenn nicht schon durch die Zahl, doch durch das Gewicht ihrer Stimmen diejenigen, die kein anderes Wahlrecht haben, erdrücken.

Wir können uns nun für eine fünfte Curie nach dem Muster der Reichsraths-Wahlordnung absolut nicht erwärmen (Abg. Freiherr von Rokitsansky: „Wir auch nicht!“), wenn man auch dieser fünften Curie, damit die Sache ein besseres Aussehen erhält, ein hyperliberales Mäntelchen umgehängt hat, indem das allgemeine Wahlrecht zum Ausdrucke gebracht wurde — etwas, was man in Oesterreich für längere Zeit für unmöglich gehalten hätte. Allein die Erfahrung, die man mit dem auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes aufgefrischten Reichsrathe gemacht hat, kann unmöglich ernste Parteien ermuntern, auf der eingeschlagenen Bahn weiter zu schreiten. Ich glaube kaum, daß Oesterreich im Stande wäre, ein solches Experiment ohne Gefahr für seine Existenz zu ertragen. Die Erweiterung des Wahlrechtes könnte daher unserer Ansicht nach nur platzgreifen auf Grund der Gemeinde-Wahlordnung. Diese Gemeinde-Wahlordnung ist unseres Erachtens die einzige gerechte Wahlordnung, die wir überhaupt haben.

Es ist wenigstens ein Princip darin und dieses Princip ist logisch und consequent durchgeführt. Jeder, der überhaupt eine directe Steuer von seinem Realbesitze, Erwerbe und Einkommen zahlt, ist wahlberechtigt und je mehr er Steuer zahlt, umso gewichtiger ist seine Stimme und andererseits wird doch wiederum darauf Rücksicht genommen, daß Staatsbürgern, welche keine Steuer zahlen, aber durch ihren Bildungsgrad oder ihre Stellung hervorrangen, wie Hof-, Staats- und Landesbeamte, Officiere im Ruhestande, Advocaten, Notare, Personen, welche einen akademischen Grad besitzen etc., das Wahlrecht zusteht.

Es dürfte unseres Erachtens das einzig Richtige sein, die Ausdehnung des Wahlrechtes auf Grund der Gemeindevahlordnung vorzunehmen, welche sich thatsächlich bewährt hat; denn obgleich diese Wahlordnung seit 2. Mai 1864 in Wirksamkeit steht, sind bisher noch ernstliche Bestrebungen auf Aenderung derselben nicht hervorgetreten.

Die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Gemeindevahlberechtigten denken wir uns aber derart, daß diejenigen, die in einer Stadt oder einem Markte in die

Gemeindevertretung wählen, auch in dieser Stadt oder in diesem Markte für die Städtegruppe das Wahlrecht erhalten.

Es ist ja nicht abzusehen, warum Personen, welche 5 fl. Steuer zahlen, in der Städtegruppe wahlberechtigt seien, diejenigen aber, die weniger zahlen, z. B. 4 fl. 99 kr., aus der Städtegruppe hinausgeworfen und irgendwo anders untergebracht werden sollten. Alle, die in der Stadt oder in dem betreffenden Markte wohnen, haben doch das gleiche Interesse, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Steuerleistung um ein paar Kreuzer mehr oder weniger ausmacht. Man soll sämtliche Gemeindevahlberechtigte der Städte und Märkte zusammenbelassen und ihnen in der Städtegruppe das Wahlrecht zuerkennen, die Uebrigen aber den Landgemeinden zuweisen. Durch eine solche Erweiterung des Wahlrechtes auf die Gemeindevahlberechtigten würden aber auch destructive Elemente, die kein Interesse weder am Gedeihen des Landes, noch am Bestande des Staates haben, welche gleichsam als moderne Nomaden von einem Orte zum anderen ziehen, je nachdem es ihr momentan Interesse erheischt, keinen directen Einfluß auf den Ausgang der Wahl erhalten; das Wahlrecht würde ja nur solchen Personen zustehen, die einen Realbesitz, ein Gewerbe haben und daher an den Ort, ans Land, an den Staat mehr oder weniger gebunden sind.

Als eine wichtige Neuerung betrachten wir aber auch die Aufnahme sämtlicher Märkte in die Städtegruppen. Wenn man schon die Städtegruppen geschaffen und mit besonderen Privilegien ausgestattet hat, so wäre es natürlich, daß sämtliche Märkte in diese Gruppe hineingenommen werden. (Rufe: „Sehr richtig“!)

Es ist kein Grund abzusehen, warum einzelne Märkte nicht hineingenommen werden sollen. Es war seinerzeit der reinste Zufall maßgebend dafür, ob ein Markt in die Städtegruppe aufgenommen, oder ob er bei den Landgemeinden belassen wurde.

Wenn man die Städtegruppe beläßt, so sollen alle Märkte in dieselbe hineinkommen oder man soll diese Gruppe einfach abschaffen. Durch eine solche Aufnahme der Märkte würde aber auch noch einem weiteren Principe Rechnung getragen. Es würde nämlich das Unrecht, welches bei Vertheilung der Mandate auf die verschiedenen Gruppen begangen wurde, wenigstens in etwas gemildert. Es werden gegenwärtig aus der Gruppe der Städte und Märkte 25 Abgeordnete gewählt. Wenn man die Abgeordneten der Handelskammern abzieht, so verbleiben noch immer 19 Abgeordnete der Städte und Märkte. Diese 19 Abgeordneten vertreten im Landtage 248.339 Einwohner. Wenn wir nun die Zahl der Ein-

wohner, welche die Vertreter der Landgemeinden vertreten, ins Auge fassen, so kommen wir zu ganz anderen Zahlen. Die Landgemeinden wählen 23 Abgeordnete und vertreten im Ganzen 1,034.369 Einwohner, es kommen bei den Städten auf einen Abgeordneten nur 13.000 Einwohner und auf die Landgemeinden 45.000 Einwohner. Es ist dies entschieden kein gerechtes Princip, das hier zum Ausdruck gelangt. Wenn nun sämtliche Märkte aus der Gruppe der Landgemeinden in die Städtegruppe überetzt werden, so werden 15.524 Einwohner bei der Städtegruppe dazu kommen und ebensoviel von den Landgemeindeguppen hinweggenommen und dadurch wird das zwischen beiden bestehende Mißverhältniß wenigstens etwas gemildert.

Vom gleichen Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit ist auch unser Antrag auf Vermehrung der Abgeordneten der Landgemeinden. Wir halten die Reform der Landtags-Wahlordnung gerade in dieser Richtung für das Allerwichtigste, weil gerade in der Auftheilung der Abgeordneten in den Landgemeinden auf die einzelnen Wahlbezirke Verhältnisse bestehen, welche jeder Gerechtigkeit und Billigkeit Hohn sprechen. Einige Zahlen würden dieses drastisch beleuchten. Der Landgemeindevahlbezirk Trdnung, Gröbming, Schladming, Nussée zählt nur 25.933 Einwohner, der Wahlbezirk Pettau und Rohitsch 59.243, jeder der Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirktes Gili vertritt 61.661 Einwohner und der Abgeordnete der Landgemeinden Graz—Frohnleiten sogar 79.325 Einwohner. Durch unseren Antrag soll jedoch niemandem etwas weggenommen werden. Es soll der jetzige kleinste Wahlbezirk Trdnung—Gröbming seinen Abgeordneten behalten, aber wir verlangen die Eintheilung der Wahlbezirke derart, daß auch die anderen Wahlbezirke eine entsprechend gleiche Zahl Bewohner enthalten werden. Es dürfte genügen, wenn als Grundzahl 28.000 angenommen würde, in dem Falle würde die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden sich von 23 auf 36 vermehren und diese Vermehrung würde den factischen Verhältnissen Rechnung tragen.

Die Verhältnisse in Steiermark sind nun derart, daß die Landbevölkerung den überwiegendsten Theil der Bevölkerung ausmacht. Es soll dieser Thatsache auch bei Vertheilung der Mandate zum Ausdruck gelangen. Man bezeichnet den Bauernstand sogar als die Säule des Staates. Es ist nun bedauerlich, daß diese Redewendung doch nur immer eine schön klingende Phrase ist, indem dem Bauernstand, dieser Säule des Staates, gerade dort, wo es im constitutionellen Leben am wichtigsten ist, bei der Vertheilung der Mandate die allgeringste Berücksichtigung zu Theil wurde. (Abg. Kobiè: Es ist noch kein Antrag gekommen!)

Bei dieser von uns beantragten Auftheilung und Vermehrung der Abgeordneten in der Landgemeindengruppe würde keine Zurücksetzung der Städtegruppe eintreten. Die Städte behalten ihre sämtlichen Abgeordneten und wenn sodann sämtliche Märkte aus der Gruppe der Landgemeinden in die Städtegruppe versetzt würden, so würden in der Städtegruppe doch nur auf jeden Abgeordneten heiläufig 14.000 Einwohner entfallen, also kaum die Hälfte dessen, was auf die einzelnen Abgeordneten der Landgemeinden entfallen würde. Wenn sodan auch in der Städtegruppe noch gewisse Härten und Ungerechtigkeiten vorkommen sollten, wird es Sache der Abgeordneten der Städtegruppe sein, diesbezüglich eine Remedur zu beantragen. Gegenwärtig vertreten nämlich die Abgeordneten der Stadt Graz 28.017 Einwohner, während andere Städtewahlbezirke, wie z. B. Murau, nur 4471 Einwohner vertreten, Piezen 5064, Windischgraz 5391, Radkersburg 5666 Einwohner u. s. w. zählen.

Schließlich stellen wir noch den Grundsatz auf, daß bei Neueintheilung der Wahlbezirke der Landgemeinden das Princip gewahrt wird, daß der Wahlbezirk womöglich von Bewohnern einer Nationalität besteht. Es ist dieses Princip schon gegenwärtig in der Landtagswahlordnung zum Ausdrucke gebracht. Wenn nun eine Neuauftheilung der Wahlbezirke vorgenommen wird, so glauben wir, daß dieses Princip aufrecht erhalten werden muß, denn es hat keinen Sinn, Wahlbezirke zusammen zu stopfeln nur zu dem Behufe, daß die eine Nationalität die andere bekriegt, wodurch eine Erbitterung hervorgerufen wird, die oft tief in das sociale und selbst ins Familienleben eingreift.

Unser Antrag nimmt, wie gesagt, Niemandem etwas von seinem Rechte weg. Wir haben ängstlich darauf Rücksicht genommen, daß jura quaesita gewahrt werden. Es trägt unser Antrag den modernen Forderungen Rechnung, indem er einerseits eine Erweiterung und andererseits eine gerechte Vertheilung der Landtagsmandate zwischen den einzelnen Wahlgruppen bezweckt.

Ich glaube daher erwarten zu dürfen, daß der hohe Landtag diesem unseren Antrage seine Zustimmung ertheilen und denselben dem Verfassungs-Ausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuweisen werde. (Beifall bei den Slovenen.)

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich habe daher nur über die Zuweisung die Abstimmung einzuleiten.

Wünscht das hohe Haus die Verlesung des Antrages? (Niemand meldet sich.) Es wird dies nicht begehrt, ich schreite sonach zur Abstimmung.

(Die Zuweisung wird beschloffen.)

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896 eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen**

(Beilage Nr. 80).

Berichterstatter ist Herr Abg. Walz.

Ich ersuche denselben, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Walz** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe über diesen Gegenstand Namens des Finanz-Ausschusses folgenden Bericht zu erstatten. Nach dem Finanzplane der in den Artikeln IV bis XIII des Gesetzes vom 25. October 1896 zum Ausdruck gelangt, sollen von den Mehreinnahmen der Personal-Einkommensteuer den Realsteuerträgern und den Ländern gewisse Zuweisungen gemacht werden, und zwar in folgender Weise, aber nur dann, wenn die Landes-Gesetzgebung sich für die Freilassung des Zuschlagsrechtes zur Personal-Einkommensteuer ausspricht. Diese Begünstigungs-Zuweisungen oder die Verwendung des Ertrages der Personal-Einkommensteuer ist:

1. Eine Einhebungsgebühr von 1.2 Millionen.
2. Behält die Steuerkasse jährlich 2 Percent mehr als sie aus der Erwerbs- und Einkommensteuer im Jahre 1897 bezogen hat.
3. Einen 10percentigen Nachlaß aus der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Jänner 1898 an.

Nach Bestreitung der vorstehenden ersten Nachlässe erfolgt

eine Ueberweisung von drei Millionen an die Landesfonde, und zwar nach Maßgabe der Realsteuern und für den Fall weiterer Eingänge zunächst, die Ergänzung der Nachlässe bei der Grundsteuer von 10 auf 15, der Gebäudesteuer von 10 auf 12 $\frac{1}{2}$  und die weitere Ermäßigung der allgemeinen Erwerbsteuer-Hauptsumme bis auf 25 Percent und nach Eintritt dieser Nachlässe, Herabsetzung der Steuer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen von 10 $\frac{1}{2}$  wieder auf die vorgeschriebenen 10 Percent, endlich die Theilung des Restes zwischen Staat und den Ländern, je zur Hälfte.

Aus diesem Finanzplane ist zu entnehmen, daß diese Nachlässe, sowie auch die Ueberweisungen an die Landesfonde in zwei Staffeln stattfinden, das heißt, was

nach der Bestreitung der ersten Nachlässe erübrigt, wird, wenn es nicht mehr als drei Millionen beträgt, den Ländern überwiesen.

Bleibt auch hiernach ein Ueberschuß, dann erst treten die weiteren Nachlässe in Wirksamkeit und wenn auch diese bedeckt erscheinen und noch ein Rest bleibt, was eintreten wird, wenn die Personal-Einkommensteuer 22·2 Millionen Gulden oder mehr trägt, wird dieser Rest immer zwischen den Ländern und der Staatscasse nach demselben Maßstabe zur Hälfte getheilt, wie die ursprünglichen 3 Millionen.

Da dies nur für den Fall gilt, als die Landes-Gesetzgebung ausspricht, daß die Personal-Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen befreit wird, so oblag es dem Finanz-Ausschusse, sich folgende zwei Fragen vorzulegen:

a) Wie hoch berechnet sich der Nachlaß von Realsteuern zu Gunsten der Steuerträger, den das Gesetz festgesetzt hat, und

b) welchen Antheil hat der Landesfond aus der Ueberweisung von Realsteuern zu erwarten?

Aus den Berechnungen, welche im Berichte des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause vorgelegt worden sind, ist zu entnehmen, daß der Finanz-Ausschuß zu keinem anderen Antrage kommen konnte, als dem Landtage zu empfehlen, die Personal-Einkommensteuer von den Zuschlägen zu befreien, und zwar von allen Zuschlägen, welche in der Kompetenz der Gesetzgebung liegen.

Das will besagen, daß diese Freigebung der Personal-Einkommensteuer sich nicht nur auf Landes-, sondern auch auf die Bezirks- und Gemeinde-Umlagen erstreckt und weiters auf alle jene Zuschläge, welche im Sinne des § 40 Bezirksvertretungsgesetz und des § 70 der Gemeinde-Ordnung zur Bedeckung von Erfordernissen für öffentliche Zwecke im Verhältnisse der directen Steuerschuldigkeit vorgeschrieben sind.

Für diesen Verzicht auf das Umlagenrecht sprechen aber auch Erwägungen allgemeiner Art, welche der Landes-Ausschuß in seinem Motivenbericht eingehend auseinandersetzt.

Dahin gehören vor allem die Erfahrung, daß gerade Zuschläge die unmittelbare Ursache unrichtiger Faturungen und Einschätzungen gebildet haben, und weiters, daß die große Verschiedenheit in der Höhe dieser Zuschläge zu großen Unbilligkeiten bei gleicher, wenn auch richtiger Einschätzung führen.

Die Freigebung der neuen Steuern von allen Umlagen ist daher gewiß eine nicht unwesentliche Voraussetzung des Gelingens der Steuerreform, welche kräftig zu fördern wir alle Ursache haben, denn mit der in der Steuerreform ausgesprochenen Ueberweisung eines

Theiles der Realsteuern an die Länder ist der Anfang gemacht worden zur Auflaffung der oft schon schwer beklagten Zuschlagewirtschaft und endlicher Zuweisung der Realsteuern an die autonomen Körperschaften.

Was aber besonders für die Umlagenfreiheit der Personal- und Einkommensteuer spricht, ist der Umstand, daß, da die gesammte Personal-Einkommensteuer am Wohnsitze des Steuerpflichtigen vorgeschrieben und eingehoben wird, mag das steuerpflichtige Vermögen von wo immer bezogen werden, die Steuerpflichtigen überhaupt, besonders aber jene des mobilen Capitaless, sofort jene Länder meiden werden, wo die Umlagenbefreiung nicht besteht.

Da der Verzicht des Rechtes auf die Einhebung von Landes-Umlagen nach dem Gesetze auch die Einhebung solcher Umlagen seitens der Gemeinden und in Steiermark seitens der Bezirke ausschließen soll, so obliegt dem Finanz-Ausschusse auch noch die Pflicht, die Wirkungen dieses Verzichtes auf die Finanz-Verwaltung der Bezirke und Gemeinden in Betracht zu ziehen.

In dieser Richtung ist es zweifellos, daß sich die Steuerreform in ganz analoger Weise wie beim Land fühlbar machen wird, weil bei dem überwiegend größten Theil der Gemeinden die Realsteuer, und wo Industrien sind — die Steuern von rechnungspflichtigen Unternehmungen den Ausschlag geben, welche keine Verminderung erfahren, die Steuerträger derselben aber den bedeutenden Nachlaß an Realsteuern gewiß wohlthätig empfinden werden.

Eine Ausnahme hievon werden nur jene Gemeinden machen, bei welchen die allgemeine Erwerbssteuer als Umlagenbasis eine größere Bedeutung hat, welche daher unter der 22·5percentigen Ermäßigung dieser Steuer zu leiden haben werden; dahin dürfte in erster Linie Graz gehören.

Die Stadt Graz ist aber mehr als jede andere Gemeinde im Lande der Gefahr ausgesetzt, daß für den Fall, als die Umlagenfreiheit für die Personal-Einkommensteuer nicht beschlossen würde, durch den Wegzug der Capitalisten und Rentner geschädigt zu werden.

Es erübrigt noch, zu erwägen, ob der Verzicht auf das Umlagenrecht grundsätzlich und für immer ausgesprochen werden solle oder nicht.

Nach eingehender Erwägung hat der Finanz-Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage nur den zeitlich beschränkten Verzicht in Antrag zu bringen, damit dem Lande, den Bezirken und Gemeinden das Recht gewahrt werde, bei der im Jahre 1909 nach dem Gesetze vom 25. October 1896 in Aussicht genommenen Aenderung des Finanzplanes auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen in Ansehung der Zuschläge zur Personal-

Einkommensteuer auch andere Beschlüsse fassen zu können.

Der Finanz-Ausschuß hat daher bei dem hohen Landtage den Verzicht auf Erhebung von Zuschlägen auf die Personal-Einkommensteuer nur für eine der Dauer des im Gesetze, betreffend die directe Personalsteuer im Artikel V bis XII enthaltenden Finanzplanes gleichkommende Zeit zur beantragen.

Weiters hatte der Finanz-Ausschuß für den Fall, als der Landtag den beantragten Verzicht auf das Umlagenrecht zur Personal-Einkommensteuer genehmigen sollte, noch nachfolgende Frage in Erwägung zu ziehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Steuerreform wird die allgemeine Erwerbsteuer um 22,5, eventuell um 25% geringeren Höhe, als bisher in Vorschreibung gebracht, um welchen Nachlaß sich daher die Umlagenbasis für die autonomen Körperschaften ermäßigen wird, während die Grund- und die Gebäudesteuern ungemindert bleiben und die in Aussicht genommenen Nachlässe den Realsteuerträgern nur im Wege der Abschreibung zu Gute kommen sollen.

Hieraus ergibt sich, daß die Realsteuerträger die Zuschläge von der gesammten bisherigen Höhe, die Erwerbsteuerpflichtigen dagegen von der um 22,5, recte 25% geminderten bisherigen Steuerleistung zu entrichten hätten, sohin eine weitgehende Begünstigung bei den Zuschlagsberechnungen erfahren würden.

Nachdem diese Begünstigung eine ungerechtfertigte wäre, erscheint es nothwendig, von den Erwerbsteuerpflichtigen eine höhere Umlage einzufordern, als von den Realsteuerpflichtigen.

Es scheint daher geboten und wird auch von der hohen Regierung in ihrer Note vom 18. Mai 1897, Z. 1492, anerkannt, daß sowohl dem Lande als auch den Bezirken und Gemeinden das Recht zuerkannt werde, ein ungleiches Umlagenpercent auf die Realsteuer und auf die Erwerbsteuer vorzuschreiben.

In der Anwendung des ungleichen Umlagenpercentes seitens der Bezirke und der Gemeinden liegt aber die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß die Erwerbsteuerpflichtigen zu Gunsten der Realsteuerträger mit unverhältnißmäßig hohen Umlagen-Percenten belastet werden, was zu einer offenbaren Ungerechtigkeit führen würde.

Deshalb stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag, daß die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer nur in einer Höhe erhoben werden dürfen, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen und daß zur Einhebung hierüber hinausgehende Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer aber die Genehmigung des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie, eventuell —, wenn die Zu-

schläge 100 Percent erreichen oder übersteigen — ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß erforderlich ist.

Als eine zweite, nicht minder wichtige Frage hält der Finanz-Ausschuß die Einführung einer selbständigen Besoldungssteuer seitens des Landes und der Gemeinden, welche dem hohen Landtage aus nachfolgenden Gründen in Antrag gebracht wird:

Nach der Steuerreform sind Besoldungen bis zu einem Betrage von 3200 fl. von jeder weiteren Steuer mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer frei.

Dadurch erscheinen diese Bezugsberechtigten gegenüber den anderen Steuerträgern ganz unverhältnißmäßig begünstigt.

Dieselben zahlen nämlich einerseits in der Personal-Einkommensteuer an den Staat nicht unbeträchtlich weniger, als sie bisher an Staatssteuer bezahlt haben, und das war beabsichtigt, aber sie zahlen durch die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Umlagen in Zukunft auch keine Zuschläge.

Profitieren also nebst der Herabsetzung der Staatssteuer noch sämtliche Umlagen, was gewiß nicht beabsichtigt war.

Es erscheint daher die Einführung einer selbständigen Besoldungssteuer geboten, welche derart zu veranlassen wäre, daß die betreffenden Steuerträger zur Bedeckung des Haushaltes des Landes und der Bezirke und der Gemeinden, wenn auch nicht mehr, doch immerhin in der gleichen Höhe herangezogen werden, wie dies durch die Umlage auf die Einkommensteuer zweiter Classe geschehen ist.

Die Einführung einer solchen Steuer bezweckt den gerechten Ausgleich gegenüber allen anderen Steuerträgern, welche neben der mit Umlagen belegten Real-, Erwerb- und sonstiger Steuer von ihrem Einkommen auch die Personal-Einkommensteuer zu bestreiten haben.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen.“

**Landeshauptmann:** Ich glaube, daß die Herren von der Verlesung des Gesetzentwurfes Umgang nehmen und gestatten werden, daß die entsprechenden Theile bei der Detailberathung jeweilig verlesen werden. (Nach einer Pause): Es wird kein Widerspruch erhoben und es erscheint daher mein Vorschlag genehmigt. Ich eröffne die Debatte. Zum Worte haben sich bisher gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr von *Rofitansky* und *Hagenhofer*.

Abg. Freiherr von **Rofitansky** (M.-G. Leibniz): Hoher Landtag! Ich möchte hier im hohen Hause schon etwas klar legen, was leicht irrig aufgefaßt, böses Blut



erzeugen könnte und diesmal, wie ich mir dem Herrn Abg. Kochliger gegenüber zu bemerken erlaube, auch ohne mein Zutun, Zwietracht unter die verschiedenen Berufsstände bringen könnte. Den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Referenten stimme ich, abgesehen von den persönlichen Motiven, mit welchen ich den vom Herrn Abg. Walz vertretenen Anträgen als sympathischen gegenüberstehe, sachlich vollkommen bei und diese Ausführungen haben auch das, was ich sagen will, theilweise gestreift; ich glaube aber, gerade im Hinblick auf meine eingangs erwähnten Worte verpflichtet zu sein, eine stärkere Betonung dessen noch einmal vorzubringen, und deshalb erlaubte ich mir um das Wort zu ersuchen. Ich möchte vor Allem constatiren und ich bitte die hohe Regierung, sich darüber nicht zu verwundern, daß dies aus meinem Munde kommt, daß die Steuerreform, welche die Grundlage der Anträge des Referenten bildet, als Steuergesetz endlich nach langen Irrfahrten der Regierung auf dem Gebiete der Steuer- oder besser gesagt Finanzpolitik jenen Grundjagen der Volkswirtschaftslehre Rechnung trägt, welche im Sage gipfelt: „Die Steuer dort zu holen, wo die größten Zahler oder besten Kräfte vorhanden sind.“ Ich glaube, daß selbst der Vater der Volkswirtschaftslehre, Adam Smith, der hohen Regierung in Bezug auf die Steuerreform seine Anerkennung nicht entziehen könnte, nachdem seinen Grundjagen Rechnung getragen wurde, welche Grundsätze dahin gehen, die Unterthanen so genau wie möglich zu den Steuern heranzuziehen, nach ihrer Fähigkeit und ihren Taschen möglichst wenig über das hinaus zu entziehen, was der Staatscasse zu Nutzen kommt. (Abg. Kobler: „Das werden wir erst sehen!“) Meine Herren! Diese Thatsache, daß die Steuerreform, welche die Grundlage der Anträge des Abg. Walz bildet, eine volkswirtschaftlich so ziemlich gesunde ist, ist aber nicht allein die Ursache, daß wir mit einer gewissen Freude erfüllt, der Sache gegenüberstehen; wir sind auch deshalb mit Freude erfüllt, weil wir die Hoffnung hegen können, daß die Regierung wohl nach den Erfahrungen, welche sie mit dieser Steuerreform machen wird, zur Ueberzeugung kommen wird, daß die Sachkenntnis in den einzelnen Ressorts eine größere Empfehlung bildet, als die hohe Verbindung, die ein oder der andere Minister aufzuweisen hat, um zu dieser Stelle zu gelangen.

Meine Herren! Ich kann wohl als Agrarier dem bescheidenen Wunsche Ausdruck geben, daß diese Erkenntnis der hohen Regierung sich auch auf das Ackerbauministerium ausdehnen wird und daß die Zeit kommen wird, wo auch das Ackerbauministerium mit mehr Mutterwitz und Sachkenntnis geleitet werden wird. (Heiterkeit.)

Ich will nicht vom Gegenstande abweichen und werde zum Gegenstande kommen. Ich habe während der Rede des Herrn Abg. Walz einige Daten aufgestellt und will nur Folgendes feststellen, daß, wenn auch scheinbar nach den Anträgen des Herrn Referenten die Erwerbsteuerträger ein etwas höheres Umlagenprocent vorgeschrieben erhalten sollten, als die Realsteuerträger, dies immer noch ein Ausgleich ist, der den Armen zu Gute kommen wird, denn die Erwerbsteuerträger der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse würden noch immer keine größere Umlagenlast zu tragen haben, als die Realsteuerträger. Etwas härter werden jene — wenn ich nicht irre, sind es 41 Steuerträger — getroffen, die nach der alten Einkommensteuer mehr als tausend Gulden Einkommensteuer zahlen müssen.

Darin liegt aber meiner Ansicht nach gerade das Gesunde des Antrages, wenn ich so sagen darf, das volkswirtschaftlich Gesunde des Antrages des Herrn Abg. Walz, welcher eben die Kleinen entlastet, ohne die Reichen, wie ebenfalls festgestellt werden soll, zu plündern.

Ich sage ausdrücklich, „ohne zu plündern“, weil ich überzeugt bin, daß gerade von diesen 41 Steuerträgern ein großer Jammer im Lande ertönen wird, welche bei den sanftmüthigen und weichenherzigen Menschen die Ansicht wachrufen könnte, es werden die Großen in feindseliger Weise überlastet werden. Dem ist aber nach meiner unmaßgeblichen Meinung nicht so. Die Herren werden sich bald daran gewöhnen, wie wir uns an Manches dieser Herren gewöhnen mußten, was der eingangs erwähnte Abgeordnete gewiß auch bestätigen wird.

Ich werde daher als Vertreter des Bürgerstandes und des Gewerbestandes des Marktbezirkes Leibnitz, wie auch als Bauernbündler im Großen und Ganzen für den Antrag des Referenten stimmen, womit ich nicht gesagt haben will, daß Anregungen, die vielleicht im Laufe der Debatte sich ergeben und die ich als gut anerkenne, nicht von mir auch berücksichtigt werden sollten.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich erkläre im Vorhinein, daß ich und meine Gesinnungsgenossen mit dem Antrage, den der Finanz-Ausschuß zur Annahme empfiehlt, vollkommen einverstanden sind. Diese Anträge sind übrigens mit dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurfe vollkommen gleichlautend bis auf eine kleine Abänderung. Wenn ich mich dessen ungeachtet zum Worte gemeldet habe, so geschieht es nur deshalb, weil ich in dem Berichte verschiedene Unrichtigkeiten enthalten sehe. Meine Herren! Um sich darüber ein klares Bild machen zu können, ob es angezeigt ist, die Personaleinkommensteuer von den Umlagen frei zu lassen, so muß man

sich vor allem darüber klar sein, welche Wirkung dieser Schritt in finanzieller Beziehung auf das Land sowohl, als auch auf die einzelnen Steuerträger hat. Da sollte man meinen, daß ein Ausschuß des Landtages in seinem Berichte, wenn er schon Berechnungen anstellt, dieselben so darstellt, daß sie vollkommen verlässlich und richtig sind.

Bei den in diesem Berichte aufgestellten Berechnungen ist das aber absolut nicht der Fall. (Rufe: „Oho!“) Der Bericht strotzt geradezu von Rechnungsfehlern. (Rufe: „Oho!“) Nun, ich werde Ihnen das nachweisen. Der Bericht enthält überdies auch unrichtige Ausdrücke und Satzwendungen, welche manchmal kaum verständlich sind.

So, meine Herren, heißt es auf Seite 2, Punkt 1: „Wie hoch berechnet sich der Nachlaß von Realsteuern zu Gunsten der Steuerträger, den das Gesetz festgesetzt hat, und zweitens, welchen Antheil hat der Landesfond aus der Ueberweisung von Realsteuern zu erwarten?“

Meine Herren, da muß man doch fragen, woher bekommt der Landesfond eine Ueberweisung von Realsteuern? Das ist heute nicht der Fall, denn die Ueberweisungen erfolgen aus dem Ueberschusse der Personal-Einkommensteuer, das ist aber keine Realsteuer. Wenn dieser Ausdruck nur einmal vorkommen würde, so möchte ich glauben, dem Herrn Berichterstatter ist ein Lapsus passiert, aber dieser Ausdruck bezüglich der Ueberweisung von Realsteuern auf den Landesfond kommt sogar ein zweites Mal vor.

Nun komme ich zu den Rechnungsfehlern. Der Herr Berichterstatter weist nach, daß der 10percentige Nachlaß an Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer 391.723 fl. beträgt.

Die Quote, welche aus den Ueberschüssen von drei Millionen Gulden an das Land Steiermark kommt, beträgt nach seiner Angabe 166.200 fl. und da bringt der Berichterstatter in Summa den Betrag von 557.700 fl. heraus, während die einfache Addition beider Summen den Betrag von 557.932 fl. ergibt, und da hat der Referent noch 77 fl. von der Quote ausgelassen. Diese Quote beträgt 166.277 fl. und nicht 166.200 fl.

Weiters spricht der Referent auf Seite 3 von einem Ertrage von 22·6 Percent; das soll wohl richtig heißen 22·6 Millionen und nicht Percent. Absatz 5, Seite 3. (Berichterstatter Abg. Walz: „Das ist ein Druckfehler!“)

Meine Herren! Betrachten Sie den Satz: „Da die Umlagenbasis der Realsteuer unverändert bleibt, so genügt, die ziffermäßige Darstellung der bisherigen und die künftigen Erwerb- und Personal-Einkommen zur Grundlage zu nehmen.“ Wenn wenigstens nach den

Worten: „so genügt es bei der nachfolgenden ziffermäßigen Darstellung u. s. w.“, so wäre der Satz verständlich.

Das ist eben ausgeblieben und so ist der Satz gar nicht recht deutsch. (Berichterstatter Abg. Walz: „Danke!“)

Und nun kommt noch ein Hauptfehler. Es wird ein Vergleich angestellt zwischen dem Ertragnisse nach der alten Steuer und nach der neuen.

Nach dem alten Steuergesetze beträgt die Einkommen- und Erwerbsteuer 2,006.789 fl. Hier berechnete der Referent als 39percentige Umlage einen Betrag von 806.477 fl. Wenn Sie die Summe von 2,006.789 mit 39 multipliciren, so bekommen Sie den Betrag von 782.647 fl. 41 kr., und der Referent hat hier sich verrechnet um 23.829 fl. 29 kr. (Abg. Kaltengger: „Hört!“) Die neue Steuer beträgt 2,032.000 fl. Hier von ergibt eine 39percentige Umlage 792.480 fl. Das ist vollkommen richtig. Dann sagt er weiter: Was im Gegenseite zur früheren Berechnung nach dem alten Steuerfuße pro 806.477 fl. einen Ausfall von 13.997 fl. ergibt. Das ist aber vollständig unrichtig, denn es handelt sich nicht um einen Ausfall, sondern die Umlagen ergeben nach der neuen Steuervorschriftung einen Ueberschuß von 9832 fl. 29 kr. (Abg. Kaltengger: „Natürlich!“) und nicht einen Abgang.

Nun gehen wir weiter. Dann sagt er weiter auf Seite 4: „Hiezu käme noch, daß die Zuschüsse der Bezirke zum Landesschulфонде, nachdem der Gesamtertrag der in Frage stehenden Steuern mit rund 25.000 fl. geringer veranschlagt erscheint, sich ebenfalls um einen 7percentigen Betrag, das ist um 1750 fl. vermindern würde, um welchen der Landesfond mehr belastet erschiene, so daß der Gesamtausfall sich auf 26.750 fl. erhöht.“

Meine Herren! Wie hat der Referent diese Berechnung gemacht? Während der neue Steuerfuß um 25.000 fl. höher ist, sagt er, der alte Steuerfuß sei um 25.000 fl. höher und der neue Steuerfuß sei um ebensoviele niedriger, deshalb sei auch der Ertrag der Umlagen um so viel niedriger. Diese ergeben aber mehr als früher, und zwar um einen Betrag von 1764 fl. 77 kr., und das Jamose ist, wie er das zusammen rechnet. Er sagt: um 25.000 fl. ist der Steuerfuß niedriger und die 7 Percent von diesem niedrigeren Steuerfuß machen 1750 fl. aus.

Wenn das der Fall wäre, so hätte er den mit dem früheren, freilich irrigen Ausfall von 13.997 fl. zusammenrechnen müssen, dann hätte er den richtigen Ausfall gehabt. Nun hat er zu der niedrigeren Steuer-summe gleich den Betrag von 7 Percent per 1750 fl. dazugerechnet und kommt zu der Gesamtsumme von

26.750 fl., währenddem eine Mehreinnahme von 11.597 fl. 06 kr. erzielt wird.

Wer soll da nun klar werden?

Ich glaube sicher, daß das keinen guten Eindruck nach Außen machen kann, wenn der Finanz-Ausschuß in so schleuderhafter Weise einen Bericht an den Landtag erstattet. Wo kommt denn das Vertrauen zu dem Landtage hin?

Ich glaube, wenn ein bäuerlicher Abgeordneter einen solchen Bericht erstattet hätte, würde der Referent sofort, und da mit Recht, von der niederen geistigen Potenz der betreffenden Abgeordneten reden. (Rufe bei den Conservativen: „Sehr richtig!“ Lebhaftige Unruhe. Landeshauptmann gibt das Glockenzeichen. Abg. Sahrer: „Das Ganze hat so ein Anderer gemacht, nicht Sie!“) Die Berechnung habe ich selbst aufgestellt. Ich muß aber erklären, daß wir es mit der geistigen Potenz, wie sie aus diesem Berichte zu ersehen ist, die Concurrency sehr leicht aufnehmen können. (Abg. Sahrer: „Sie aber nicht, Sie haben das nicht gemacht!“)

**Landeshauptmann:** Ich bitte, sich nicht solche Ausdrücke zuzurufen.

Abg. **Sagenhofer** (fortfahrend): Ich glaube, daß der Landtag es sich selbst schuldig ist, daß er einen solchen Vorgang von Seite des Ausschusses rüge und zu diesem Zwecke, obwohl ich selbst mit dem vom Ausschusse gestellten Antrage einverstanden bin, stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses werde dem Finanz-Ausschusse mit dem Auftrage zurückgewiesen, die in demselben enthaltenen Rechnungsfehler richtig zu stellen.“

(Abg. Kaltenegger: „Bravo!“)

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Sagenhofer hat den Antrag gestellt, daß der Bericht des Finanz-Ausschusses an den Finanz-Ausschuß zurückgewiesen werde, um die darin vorkommenden Rechnungsfehler richtig zu stellen. Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. (Lebhaftige Heiterkeit im ganzen Hause und auf der Gallerie.) Ich bitte um vollkommene Ruhe auf der Gallerie. Die Gallerie hat nur das Recht, zuzuhören, weder Beifalls- noch Mißfallsäußerungen, noch Aeußerungen der Heiterkeit laut werden zu lassen, weil dadurch die Beratungen im Hause gestört werden.

Als nächster Redner hat sich zum Worte gemeldet Herr Abg. **Nochlitzer**. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten daselbe.

Abg. **Nochlitzer** (S.-K. Graz): Hohes Haus! Ich habe die Auszeichnung genossen, wie ich glaube, vom ersten Redner Herrn gleich zu Beginn seiner Ausführungen bezüglich der Regierungsvorlage über die allgemeine Einkommensteuer und Umlagen in Zusammenhang gebracht zu werden.

Ich habe nicht die Absicht, auf diese Bemerkung des Weiteren näher einzugehen, sondern halte mich für verpflichtet, als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer und sohin als natürlicher Vertreter des Gewerbebetriebes zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen.

Ich muß im Vorhinein vorausschicken, daß ich auf dem Standpunkt stehe, daß es ein ganz richtiger Grundsatz der Steuerreform ist, die Pflicht zur Steuerzahlung nach dem Grade der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu bemessen, umso mehr, als damit das Ziel erreicht wird, den materiell Schwächeren zu entlasten und den materiell Stärkeren zu belasten. Es liegt auch in diesem Grundsatz ein wesentlich socialpolitisches Moment der ausgleichenden Gerechtigkeit rücksichtlich der Leistungen gegen die Allgemeinheit. Die Steuerreform wird in ihrem Effecte auf die Finanzen der Gemeinden einen weitaus ungünstigeren Einfluß nehmen, als es auf die Landes-Finanzen der Fall ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die verschiedenen Ausfälle in der Steuervorschreibung die Gemeinden wesentlich treffen werden und weil die Gemeinden rücksichtlich der Rücküberweisung direct nicht bedacht sind. Wohl aber haben die Gemeinden und die autonomen Körperschaften die Berechtigung, diesen Ausfall durch Beschlüsse im eigenen Wirkungskreise, durch Bestimmungen von Umlage-Percenten auf die verschiedenen Steuergattungen, auf die Rentensteuer, Erwerbssteuer und Besoldungssteuer auszugleichen. Sie haben aber noch ein größeres Recht und das geht im Artikel III des Gesetzesentwurfes, den wir in Berathung haben, dahin, daß sie procentuell um ein Drittel den Gewerbesteuertragenden und denjenigen, welche die Renten- und Besoldungssteuer tragen müssen, mehr auferlegen können, als den übrigen Steuergattungen, die der Umlagenpflicht unterliegen. Es ist also leicht, zum Schlusse zu kommen, daß ein guter Theil der Umlagen, die Lasten der Gemeinde und namentlich die Benachtheiligung, welche durch die Steuerreform den landwirthschaftlichen Gemeinden zugehen, auf diesem Wege auf die Steuerpflichtigen aus der Classe der Gewerbetreibenden zu überwälzen. Dies würde sich im Rahmen der Erwerbssteuerpflichtigen in

einem ungleichen Coefficienten zum Ausdrucke bringen, während die Steuerpflichtigen der 2., 3. und 4. Erwerbsteuerklasse durch die Rücküberweisung von Nachlässen berücksichtigt und begünstigt werden, während für die Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Classe ein solcher Nachlaß nicht in Aussicht genommen und zu erwarten ist. Wenn man hinzurechnet, daß nach den Grundsätzen der Steuerreform die Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Classe ohnehin ungleich höher getroffen werden, als bisher und keinen Nachlaß erreichen und überdies ein Drittel Umlagen mehr belastet werden, als die übrigen Steuergattungen, welche der Umlagenpflicht unterworfen sind, so wird derjenige, der objectiv und mit ruhigem Blick die Consequenzen dieser Verfügung überfiehet, nicht auf Widerspruch stoßen, wenn er die Ansicht ausspricht, daß in dieser Fassung der gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche und schwere Belastung der Erwerbsteuerträger, insbesondere 1. Classe, enthalten ist und die vielleicht eine zu große Ueberlastung der Erwerbsteuerträger involvirt.

Die Gemeinden, welche nun durch die Steuerreform scheinbar benachtheiligt werden, haben es infolge dieser Bestimmung bei kluger Ausnützung der im Artikel III des Gesetzes geschaffenen Situation in der Hand, ihre Finanzen auf eine ungleich sicherere und bessere Basis zu stellen, als bisher. Ich sage dies persönlich und ich kann wohl mit Sicherheit aussprechen, auch die Erwerbsteuerträger im Allgemeinen haben sich mit der Steuerreform schon so sehr befreundet, daß nur ein geringer Percentsatz übrig ist, welcher die Steuerregulierung als nicht gerechtfertigt betrachtet und welcher dem Princip für die höhere Belastung für die Vermögenden und für die Schwächeren nicht zustimmen würde. Die unverhältnißmäßig höhere Belastung trifft naturgemäß die Erwerbsteuerträger der I. Classe, das ist den Großbetrieb. Ich bin weit entfernt, nachdem ich früher diesen Standpunkt zum Ausdrucke gebracht habe, irgend einen Abänderungsantrag zu stellen, ich möchte aber hervorheben, daß der Großbetrieb bisher schwer belastet war und wird, und ich bin überzeugt, er wird nach besten Kräften die weit höhere Belastung, die ihn jetzt wieder trifft, weiter überwinden, so lange er kann. Aber es ist die Hoffnung auszusprechen und die möchte ich hier aussprechen, daß er bei so großer Belastung in Oesterreich erwarten kann und ganz gewiß erwartet, daß er von Seite der administrativen Verwaltung nicht außerordentlichen Hemmnissen begegne (Abg. Dr. von Schreiner: „Sehr richtig!“), denen er in Oesterreich auf Schritt und Tritt thatsächlich begegnet und die, ich will nicht einen schärferen Ausdruck gebrauchen, den Großbetrieb mit großem Unmuth erfüllt. Wir bilden mit Oesterreich

und Ungarn ein einheitliches handelspolitisches Gebiet, in Bezug auf die wirthschaftlichen ökonomischen Verhältnisse ein ganz verschiedenes Gebiet. (Abg. Dr. Ritter von Schreiner: „Sehr wahr!“) Diese verschiedenen Gebiete haben eine verschiedene wirthschaftliche Gesetzgebung. (Abg. Dr. Ritter von Schreiner: „Und Politik!“) Während wir in Oesterreich mit wenigen Ausnahmen die Industrie mit Hemmnissen heimgesucht sehen, wird in Ungarn die Industrie außerordentlich gefördert. Es ist also bei der Belastung des Großbetriebes in Oesterreich nicht zu übersehen, daß unter Umständen wesentliche Bedenken für die Staatswohlfahrt sich geltend machen können.

Vergessen Sie nicht, und wer die Erscheinungen in unserer wirthschaftlichen Entwicklung halbwegs nur verfolgt, der wird finden, daß in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Großbetriebsunternehmungen jenseits der Leitha, wo die Industrie eine größere Förderung findet, wo sie ungleich rücksichtsvoller behandelt wird, vorläufig Filialen errichtet haben, nicht Filialen zum Abfaze der Producte, sondern zur Erzeugung und Production, und wenn die Belastung der Betriebe in dem Maße fortschreitet, wie bisher, so steht zu erwarten, daß unter Umständen ein Theil der Industrie nach dem Industriegebiet Ungarn auswandert und so ein Rückschlag auf die österreichischen Verhältnisse eintreten muß. Ich kann ja vermuthen, daß man mir sofort erwidern wird, das wird nicht eintreten. Gewiß nicht mit einem Schlage, weil diejenigen Industrien, welche mit ihren Capitalien festgelegt sind, nicht wandern können und bleiben müssen. Aber die Wenigen werden geschwächt durch Ungarn und neue Unternehmer werden nicht erstehen, sie werden sich nach Ungarn ziehen und sich dort ansetzen und entwickeln und das ist das Bedenkliche, wenn man fort und fort nur auf die Belastung der Industrie sein Augenmerk richtet. Ich bin mit dem Princip der Personalsteuergesetzgebung vollkommen einverstanden, da sie den Bedürfnissen entspricht, und wollte nur das, was bedenklich erscheint, zum Gegenstande angeführt haben.

Abg. v. **Bengg** (H.-R. Leoben): Ich kann mich als Abgeordneter der Handelskammer von Leoben mit den Ausführungen des Herrn Vorredners nur vollinhaltlich einverstanden erklären. Was die uns vorgelegte Steuergesetzesvorlage anbelangt, so kann ich mich bezüglich des ersten Theiles, nämlich der Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Umlagen, auch nur vollkommen einverstanden erklären.

Bezüglich des Artikels III, in welchem zum Ausdruck gebracht wird, daß die Erwerb-, Renten- und Besoldungssteuer mit  $\frac{1}{3}$  höherer Umlage belegt werden soll, daß endlich mit Bewilligung des Landes-Ausschusses

und Landtages diese Differenz der zulässigen Umlagen noch erhöht werden kann, erblicke ich darin eine große Gefahr für die Industrie und für das Gewerbe. Ich fühle mich verpflichtet, diese Gefahr hier im hohen Hause zu betonen.

Meine Herren! Alle Steuerträger in Oesterreich haben durch die neue Steuer Nachlässe erhalten, nur die Industrie nicht. Ich bin auch mit dem Principe, dort die Steuerlast zu erhöhen, wo es möglich ist, den Capitalskräftigen zu treffen, vollkommen einverstanden. Wenn aber die Belastung des arbeitenden Capitaless, und das ist doch die Industrie, so groß wird, daß die Concurrenzfähigkeit derselben leidet, dann fängt sie an bedenklich zu werden, und dies trifft zu in dem Falle, wenn zu dem Umstande, daß die Industrie keinerlei Nachlaß erhält, noch die ungleiche Belastung durch die Umlagen hinzutritt, und zwar nicht allein bei den Landes-Umlagen, sondern auch bei den Bezirks- und Gemeinde-Umlagen. Es wurde hier gesagt, man soll das von den reichen Industriellen nur ruhig nehmen und die Anderen entlasten. Dieser Ausspruch ist dann vollkommen richtig, wenn es zutrifft, daß alle Unternehmer und Industriellen und Handeltreibenden wirklich sehr vermögend sind, und wenn es zweitens zutrifft, daß der Bestand der Industrie vollkommen unabhängig davon ist, was das Unternehmen trägt, und wenn drittens es zutrifft, daß es dem Lande gleichgiltig sein kann, ob die Industrie besteht oder nicht. Aber alle diese drei Punkte treffen gewiß nicht zu. Denn wenn sie herumblicken z. B. im Oberlande, so finden sie genug Ruinen der Industrien und vielleicht percentuell mehr solche Ruinen als Ruinen der bäuerlichen Güter. Sie finden in den Gräben und auch außerhalb derselben einzelne Industriestätten verödet. Wenn sie die Lage unserer altehrwürdigen Senfen-Industrie betrachten, so ist sie nicht beneidenswerth und doch wird sie durch die neue Steuervorschreibung schwer getroffen.

Meine Herren! Es ist und muß den Anschein haben, daß der Industrielle darum höher besteuert werden soll, weil er im Durchschnitte ein höheres Einkommen hat. Nun, im Verhältnisse zu seinem höheren Einkommen wird er ohnedem durch andere Steuern getroffen, durch die vorgeschlagene aber übermäßig, und warum hat die Industrie und der Großhändler zumeist ein höheres Einkommen, weil er ein großes Capital braucht, um große Industrien betreiben zu können, und dieses Capital, und nun komme ich zum zweiten Punkte, wird der Industrie, was für das Land gewiß nützlich ist, sich nur dann zuzuwenden, wenn sich ein nöthiger Betrag als Meingewinn, respective die nöthige Verzinsung herausstellt. Ist dies nicht der Fall, dann wird die

bestehende Industrie es unterlassen, weiteres Capital noch zu investiren, es wird keinem Menschen einfallen, neue Industrien zu gründen auf unsicherer Basis und in der Borausicht, gegenüber anderen ungleich belastet zu werden.

Bedenken Sie, meine Herren, daß in der letzten Zeit die Industrie durch verschiedene Einführungen und Steuern arg belastet wurde; ich nehme nur die Unfallversicherung und die Krankencassen, deren Princip gewiß gut zu heißen ist, deren Kosten jedoch einzig und allein von der Industrie und von der Arbeiterschaft selbst getragen werden müssen, Staat und Land thun sozusagen nichts. Dazu kommt noch, daß nach der letzten Steuergesetzgebung die frühere Erwerb- und Einkommensteuer zusammengezählt wird und die neue Erwerbsteuer bildet. Ohne von dieser einen Nachlaß zu bekommen, muß noch die Personal-Einkommensteuer bezahlt werden, und außerdem soll die Industrie erhöhte Umlagen für Land, Bezirk und Gemeinde bezahlen.

Diese Belastung erscheint mir bedenklich und fühle ich mich verpflichtet, diese Bedenken zum Ausdruck zu bringen, nicht allein darum, weil ich verpflichtet bin, die Interessen der Industrie und des Gewerbes hier zu vertreten, sondern auch darum, weil ich glaube, daß sie für das Land als solches von Gefahr sein kann, wenn die Industrien sie nicht weiter entwickeln, wenn sich keine neue Industrien bilden oder gar, wenn sie zurückgehen. Dies steht außer Zweifel, daß es für das Land von großer Bedeutung ist, wenn die Industrie weiter besteht, und besonders im Mittel- und Oberlande würden die Kleingewerbetreibenden und Handeltreibenden gewiß arg mitgenommen werden, wenn die vielen Millionen, welche an Arbeiter und Beamte durch die Industrie ausgezahlt werden, nicht mehr im Volke ihre Vertheilung finden könnten.

Wir, die wir in unserer Zeit leben, haben Gelegenheit gehabt, zu hören, welcher Schmerzensschrei sich kund that im Nachbarlande Kärnten, als die Eisenindustrie zurückgegangen ist, und ich glaube, daß die Landesvertretung in Steiermark verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß ein solcher ähnlicher Schmerzensschrei nicht auch in unserem Lande erschallen möge.

Indem ich mich zum Schluß mit dem Principe der Besteuerung, dort zu nehmen, wo es möglich ist, vollkommen einverstanden erkläre, jedoch bei der Besteuerung rathe, vorsichtig zu sein, um die Concurrenzfähigkeit der Industrie nicht zu unterbinden, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß in dem Artikel III des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes die Grenze jener Höhe von Umlagen, welche eine Bewilligung des Landes-Ausschusses und des Landtages erfordert, von ein Dritt-

theil auf ein Viertel herabgesetzt werden möge, und würde der Artikel III dann lauten (liest):

„Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Viertel übersteigt.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich bin in der angenehmen Lage, eine Regierungsvorlage vertheidigen zu dürfen, welche von keiner Seite angegriffen wurde; ich darf mit einer gewissen Befriedigung constatieren, daß gegen das Princip, welches in der Regierungsvorlage enthalten ist, daß die Personal-Einkommensteuer von den Zuschlägen, die der Landesgesetzgebung unterliegen, frei zu halten sei, daß gegen dieses Princip keine Einwendung erhoben wurde, umsomehr, als im Laufe dieser Debatte — von dem Herrn Berichterstatter abgesehen — von diesem Principe überhaupt nicht die Rede war. Es ist mehr über die Steuerreform selbst, welche zu dieser Vorlage den Anlaß gegeben hat, gesprochen worden und es sind sehr anerkennende Worte über dieselbe hier im hohen Hause zu hören gewesen.

Ich war über die Anerkennung, die der erste Herr Redner der Steuerreform gespendet hat, durchaus nicht überrascht, wie er vielleicht vorausgesetzt hat, weil seine Auffassung, der er hier Ausdruck gegeben, mit den Anschauungen in Uebereinstimmung steht, die, glaube ich, ziemlich allgemein sind, auch in landwirtschaftlichen Kreisen und auch in der Reichsvertretung selbst ausgesprochen wurden; wohl aber darf ich seine anerkennenden Worte, da ich die Ehre hatte, Mitglied jener Regierungen zu sein, die die Steuerreformgesetze einbrachten und im Abgeordnetenhause theilweise vertreten haben, mit dem Gefühl einer gewissen persönlichen Dankbarkeit entgegennehmen.

Ich sage, gegen das Princip der Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Zuschlägen ist heute im hohen Hause keine Einwendung erhoben worden, wohl aber sind mehrere Herren Redner, insbesondere auch der Herr Berichterstatter und der zweite Herr Redner, der in der Debatte gesprochen hat, wie es scheint, auf verschiedenen Wegen, auch auf verschiedenen Berechnungswegen zu demselben Ziele gelangt; da aber beide Herren mit der Regierungsvorlage einverstanden sind, habe ich keinen Anlaß, darauf näher einzugehen, nur meine ich, daß diese Controverse füglich wohl im hohen Hause selbst noch im Laufe der Debatte und nicht erst im Wege einer neuerlichen Berathung in einem Ausschusse ausgetragen werden könnte. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Der hohe Landtag steht aber vor einem Antrage, der eben gestellt und begründet wurde, der zwar keine, wie mir scheint, wesentlich einschneidende Abänderung des betreffenden Artikels der Vorlage enthalten würde, zu dem ich aber doch veranlaßt bin, einige Bemerkungen zu machen.

Der letzte Herr Redner — er hat diesen Antrag bereits in der Generaldebatte eingebracht und begründet, es möge mir daher auch gestattet sein, in der Generaldebatte bereits darüber zu sprechen — der letzte Herr Redner beantragt, daß die Worte im ersten Absätze des Artikels III „um ein Drittel“, wenn ich recht verstanden habe, umgewandelt werden sollen in „um ein Viertel“ (Abg. Pengg: „Ganz richtig!“), gegen das Princip wurde auch von seiner Seite keine Einwendung erhoben.

Es ist darüber schon so viel gesprochen worden seinerzeit und ist im Berichte des Finanz-Ausschusses auch ausführlich davon die Rede, daß bei den Realsteuern die Umlagsbasis dieselbe bleibt, während bei der Erwerbsteuer eine Umgestaltung derselben, daher eine Aenderung, eine Ermäßigung des Steuerfußes von vorne herein eingetreten ist; wie die Regierung darüber denkt, ist den Herren aus den Erwägungen, die der Vorlage seitens derselben beigegeben wurden, aus den Verhandlungen der Vertreter der Landes-Ausschüsse in Wien, aber auch schon aus den Erklärungen bekannt, die, wenn ich nicht irre, der damalige Finanzminister bei der Berathung des Artikels III des Einführungs-gesetzes im Abgeordnetenhause abgegeben hat.

Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer aus den bekannten Gründen in Zukunft etwas höher bemessen werden, als jene zu den Realsteuern und bei der Berathung der Vertreter der Landes-Ausschüsse mit den Vertretern der Regierung in Wien ist mit Rücksicht auf den durchschnittlichen Betrag der Nachlässe ein bis zu ein Drittel höheres Zuschlagspercent als der Billigkeit entsprechend bezeichnet worden; welches wäre also die praktische Folge, wenn der Antrag des letzten Herrn Redners im hohen Hause Annahme fände?

Es würde eine Aenderung nur bezüglich der Grenze von 25 bis zu 33 $\frac{1}{3}$  Percent eintreten.

Ich sehe von dem Falle des dritten Absatzes des Artikels III, daß in diesem Punkte ein Einverständnis des Landes-Ausschusses und der Statthalterei nicht erzielt werden könnte, ganz ab, denn ein solcher Fall wird sich kaum überhaupt, da wir ja dieselben Anschauungen in dieser Beziehung haben, aber gewiß nicht von 25 bis 33 ergeben; es würde also von 25 bis 33 $\frac{1}{3}$  Per-

cent die Genehmigung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der Statthalterei auch eintreten müssen, die nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage erst bei 33 $\frac{1}{3}$  Percent und höher eintreten würde.

Nun, wenn aber die Regierung von Vorneherein der Ansicht war, daß die Erhöhung der Zuschläge zur Erwerbsteuer um ein Drittel der Billigkeit entspricht, wenn auch die Vertreter der Landes-Ausschüsse auf Grund der genauen Kenntniß der Verhältnisse nicht bloß des Landes, sondern auch der Bezirke und Gemeinden diese Anschauung theilten, so glaube ich, wird sich kaum ein Fall in der Praxis ergeben, daß die Genehmigung der Statthalterei und des Landes-Ausschusses in den Fällen von 25 bis zu 33 $\frac{1}{3}$  Percent verfragt werden würde.

Es würde also, und ich komme darauf zurück, was ich eben sagte, die praktische Consequenz der Annahme dieses Antrages nur die sein, daß in dem Falle als von über 25 Percent bereits die Nothwendigkeit eintreten würde, sich um die Genehmigung der autonomen und der staatlichen Landesbehörden zu bewerben.

Wenn ich daher auch persönlich keine großen Bedenken gegen diese Abänderung der Regierungsvorlage hätte, so muß ich doch, weil ich keine Ermächtigung habe, einer Abänderung der Regierungsvorlage in diesem Punkte zuzustimmen, und da auch im Finanz-Ausschusse, wo viel von den Verhältnissen der Erwerbsteuerträger I. Classe die Rede war, ein solcher Antrag nicht gestellt und auch nicht angekündigt wurde, und weil es sehr wünschenswerth, ja eine Nothwendigkeit ist, daß diese Regierungsvorlage so rasch als möglich und so unverändert als möglich fertig gestellt werde, muß ich mich doch für die Beibehaltung des Wortlautes des Artikels III aussprechen, wie er von Ihrem Finanz-Ausschusse vorgeschlagen wird.

Ich bin im Laufe meiner Ausführungen nicht eingegangen auf die Bemerkungen des vorletzten Herrn Redners, so interessant sie waren, weil derselbe zu der Stellung eines besonderen Antrages nicht gelangt ist. Es ist ja richtig, und das war der wesentlichste Inhalt seiner Ausführungen, daß in der anderen Reichshälfte im Laufe der letzten Jahre oder des letzten Jahrzehntes eine große Anzahl von industriellen Schöpfungen ins Leben trat. Wesentlich erleichtert wurden diese Schöpfungen durch jene Gesetze, welche Steuerbegünstigungen in einem solchen Falle festsetzten. Ich bitte, da nicht zu übersehen, daß die Verhältnisse eben anders liegen, wenn es sich darum handelt, in einer bestimmten Branche eine noch nicht vorhandene Industrie ins Leben zu rufen oder nur in dieser schon vorhandenen, in

unserer Reichshälfte vertretenen Branche die Zahl der industriellen Unternehmungen zu vermehren.

Was also in der anderen Reichshälfte auf dem Gebiete der legislativen Maßnahmen in dieser Beziehung geschehen ist und geschehen konnte, würde voraussichtlich bei uns schon in jenen Vertretungskörpern, welche darüber zu entscheiden haben, auf einen wesentlichen Widerstand stoßen. Es hat der damalige Handelsminister ein solches Gesetz aus bestimmten Gründen eingebracht und auch durchgebracht, welches solche Begünstigungen nur für eine bestimmte Stadt mit ihrer Umgebung ausspricht, und schon die erste Anwendung dieses Gesetzes hat in industriellen Kreisen benachbarter Kronländer (Mufe: „Triest!“) eine gewisse Aufregung und Besorgniß wachgerufen, von welcher ich übrigens glaube, daß sie sich seither schon wesentlich gelegt haben wird.

Eine solche Ausdehnung von Steuerbegünstigungen auf Branchen, wie z. B. die Textilbranche, die hervorragend in unserer Reichshälfte vertreten ist, würde gewiß einer stärkeren Anfechtung unterliegen. Mir ist jetzt nicht mehr so genau bekannt, wie die betreffenden Verhältnisse liegen, allein vor Jahren, als ich einen stärkeren Einblick da nehmen konnte, war es mir ein gewiß tröstlicher Gedanke, daß, als mich die Industriellen im Norden von Böhmen auf einen nicht besonders hohen Hügel hinaufführten, ich von dort noch mehr Rauchfänge von Textilfabriken überschauen konnte, als überhaupt Textilfabriken in der anderen Reichshälfte vorhanden waren. Allein ich habe diese Bemerkung nur vorgebracht, um mit der Erklärung zu schließen, daß mich die sympathischen Worte, welche der Herr Abgeordnete Director Kochliger der Industrie gewidmet hat, nur angenehm berühren können, sonst würde ich einer Vergangenheit, auf die ich nicht ohne eine gewisse Befriedigung blicken zu dürfen glaube, untreu werden.

Landesausschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta**: Wenn ich in der General-Debatte das Wort ergreife, so thue ich es hauptsächlich deshalb, weil ich es doch für nothwendig halte, daß das erste Mal, da die Steuerreform in diesem hohen Hause zur Behandlung kommt, wenigstens in Ansehung von zwei Fragen der Standpunkt des Landes-Ausschusses klargestellt wird und überhaupt diese Fragen noch einer näheren Erörterung zugeführt werden.

Die erste Frage ist angeregt worden durch die Ausführungen des Herrn Abg. Kochliger, welcher unter Anderem bemerkt hat, daß durch die Steuerreform die Gemeinden wesentlich schlechter gestellt sein würden, als das Land, und ich möchte nach meinem bescheidenen Urtheile dem entgegneten und, damit keine Beunruhigung aus einer derartigen Enunciation bei den

Gemeinden entstehe, wenigstens in einigen Worten nachfolgendes vorbringen:

Wenn wir das System der Steuerreform überblicken, so beschränkt sich, von der Personal-Einkommensteuer abgesehen, die Differenz in den zukünftigen Steuereingängen ausschließlich auf die allgemeine Erwerbsteuer. Die Grundsteuer und die Hauszins-, beziehungsweise Hausclassensteuer sind selbstverständlich gleich geblieben, die Steuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen wird keine geringere sein, als bisher, nur bei der allgemeinen Erwerbsteuer tritt thatsächlich eine Ermäßigung gegen die bisherigen Steuerleistungen ein.

Die Einnahmen der Gemeinden werden daher lediglich rücksichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer verminderte sein und, wer die Verhältnisse der Landgemeinden kennt, wird zugeben, daß mit Ausnahme einzelner Industriegemeinden diese Verminderung bei der allgemeinen Erwerbsteuer auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden keinen wesentlichen Einfluß ausüben wird.

Gegenüber diesen kleinen Ausfällen kann aber nicht verkannt werden, daß der Vortheil der Landgemeinden durch die Ueberweisung, beziehungsweise durch die Rückerzüge von 10 Percent aus der Grundsteuer ein ganz unverhältnißmäßig größerer sein wird, und der Landes-Ausschuß hat daher auch in seinem Berichte an den hohen Landtag hervorgehoben, daß er gerade, was die Gemeinden anbelangt, überzeugt ist, daß dieselben in Ansehung ihrer Finanzwirtschaft durch den Verzicht auf das Umlagenrecht zur Personal-Einkommensteuer nur gewinnen können. Dies nur nebenbei bemerkt.

Viel wichtiger ist die Frage, welche die ganzen Ausführungen der bisherigen Herren Vorredner eigentlich beeinflusst hat, die Frage der Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise die Frage, ob die allgemeine Erwerbsteuer in Zukunft mit einem höheren Zuschlage belegt werden soll, als die übrigen Steuern. Der Ausgangspunkt dieser Frage ist bekannt. Die Umlagenbasis bei der Grundsteuer sowohl, als auch bei der Gebäudesteuer ist die gleiche geblieben; die zehn Percent werden allerdings vom Staate rückerzogen, sie werden jedoch bei der Umlagenberechnung nicht vorweg abgezogen. Bei der Erwerbsteuer ist dies nicht der Fall. Bei derselben wird die Steuerbasis im Wege der Contingentirung, bei den einzelnen Classen allerdings verschieden, im Durchschnitte aber um  $22\frac{1}{2}$  Percent herabgesetzt, daher erfolgt die Steuervorschreibung in Zukunft von einem durchschnittlich um  $22\frac{1}{2}$  Percent geringeren Betrage, als dies bisher der Fall war.

Wenn wir das praktisch an einem Fall durchführen, so ergibt sich der nachfolgende Effect. Derjenige, der

bisher 100 Gulden Grundsteuer gezahlt hat, hat bei 39% Umlagen an staatlichen Steuern und Landes-Umlagen 139 fl. gezahlt. In Zukunft wird er an Staatssteuern mit Rücksicht auf den Rückerzug von 10% 90 fl. zahlen; die Umlagen mit 39% bleiben sich gleich, er zahlt 129 fl., also um 10 fl. weniger, als bisher.

Wie stellt sich die Rechnung für Erwerbsteuer bei Annahme des Durchschnittsabschlages von  $22\frac{1}{2}$ %? Die bisherige Steuerleistung war wieder für 100 fl. Erwerbsteuer und 39% Umlagen 139 Gulden. Die zukünftige staatliche Steuerleistung wird statt 100 fl. 77 fl. 50 kr. betragen, die zukünftigen Landes-Zuschläge — weil diese nur von 77 fl. 50 kr. berechnet werden — 30 fl. 22 kr., die Gesamtleistung in der Zukunft wird 107 fl. 72 kr. betragen. Der Gewinn des betreffenden Steuerträgers beträgt 22 fl. 28 kr. (Rufe: „Hört!“)

Während also — das einfache Beispiel legt die Situation ziemlich klar — der Grundsteuerträger oder der Gebäudesteuerträger einen Gewinn von 10 fl. durch die Steuerreform hat, erzielt derjenige, der die allgemeine Erwerbsteuer zahlt, im Durchschnitte einen solchen von 22 fl. 28 kr.

Dies in eine mathematische Formel umgewandelt gibt Ihnen die Ziffern, die auch von der Regierung anerkannt wurden, beziehungsweise das Verhältniß zwischen 1:1.3: mit anderen Worten, wir kommen nur dann auf eine gleiche Umlagenleistung, wenn jeder einzelne Erwerbsteuerträger für 1 Percent Umlage, welche der Realsteuerträger zahlt, 1.3 Percent auf seine Steuer ungelegt erhält. Dieses Verhältniß von 1:1.3 ist die Grundlage, warum die hohe Regierung in dem bekannten Art. III, der in Verhandlung steht, von einer bis zu einem Drittel zulässigen Erhöhung der Umlagen bei der Erwerbsteuer spricht, weil  $1:1\frac{1}{3}$  so viel bedeutet, wie  $\frac{1}{3}$  mehr als 1.

Es kann, wenn man dieses Verhältniß ins Auge faßt, nicht geleugnet werden, daß eine Ausglei chung nicht bloß nicht unbillig ist, sondern daß es geradezu ein Gebot der Billigkeit ist, den Unterschied zwischen den einzelnen Steuerträgern rücksichtlich ihrer Umlagenleistung auszugleichen.

Wie ausgeglichen werden soll, das ist allerdings eine schwierige Frage und ein Gegenstand sehr weitgehender Berathungen gewesen sowohl bei der feinerzeitigen Besprechung der Landes-Ausschüsse in Wien, als auch mit der hohen Regierung.

Thatsächlich sind drei Möglichkeiten gegeben. Speciell der oberösterreichische Landes-Ausschuß hat eine Zeit lang ein großes Gewicht gegenüber der Regierung



darauf gelegt, man möge einen Ausweg finden, indem man die Umlagen bei der Grundsteuer nicht von je 100 fl., sondern von einer verminderten Umlagenbasis, nämlich von je 90 fl. vorschreibt. Ganz abgesehen von dem Widerstande, den die hohe Regierung diesem Projecte entgegengesetzt hat, fällt auf, daß damit die Umlagenausgleichung thatsächlich noch nicht erfolgt, weil diese neue Umlagenbasis bei der Realsteuer noch immer nicht gleichzustellen ist der neuen Umlagenbasis bei der Erwerbsteuer.

Ein zweiter Weg, und auf den ersten Blick der einfachste, wäre der, daß die bisherige Erwerbsteuer als fictive Steuervorschreibung beibehalten wird, womit das gleiche Umlagenpercent gerechtfertigt wäre. Nun ist die fictive Vorschreibung auf Jahre und Jahre hinaus thatsächlich unmöglich, denn es kann der Finanzbehörde nicht zugemuthet werden, neben der neuen Steuervorschreibung die alte Steuervorschreibung fortzuführen lediglich zum Zwecke der Umlagenberechnung, und sie kommt dann vollständig ins Ungewisse, wenn es sich um neu entstehende Unternehmungen handelt, bei welchen überhaupt nur die neuen Steuern vorgeschrieben werden können.

Also auch dieser Ausweg ist ausgeschlossen und es bleibt nur das einzige Mittel übrig, nämlich an verschiedene Umlagenpercente zu denken und für die allgemeine Erwerbsteuer grundsätzlich einen höheren Umlagen-Percentsatz anzuwenden als bei den Realsteuern, und hier liegt — und das soll nicht verkannt und kann von Niemandem in Abrede gestellt werden — insoferne eine Ungerechtigkeit vor, als nach den Bestimmungen über die Contingentirung die Erwerbsteuerträger I. Classe keinen Nachlaß erhalten, die der II. Classe einen verhältnißmäßig geringeren und der Nachlaß erst bei den Steuerträgern III. und IV. Classe die vollen 22.5 Percent erreicht. Ein Ausgleich wäre trotzdem in der Form möglich, daß, je nach den Nachlässen der Classen, für jede Classe verschiedene Umlagenpercente bei der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Es wäre möglich, würde aber von der Regierung als steuertechnisch vollkommen undurchführbar abgelehnt.

Diese Eventualität ist ebenfalls ausgeschlossen und wir haben daher die Frage nur so zu stellen: Wollen wir zu Gunsten der Erwerbsteuerträger erster Classe auf jede Erhöhung der Umlagen bei der allgemeinen Erwerbsteuer verzichten und dadurch einen sehr bedeutenden Ausfall sowohl für die Verwaltung des Landes, als auch der Bezirke und der Gemeinden herbeiführen, dann müssen wir das Umlagenpercent allgemein und

für alle Steuern erhöhen, weil der Ausfall auf irgend eine Weise gedeckt werden muß.

Wenn wir uns aber zu einer allgemeinen Erhöhung der Umlagen nicht entschließen, und ich glaube kaum, daß irgend eine autonome Körperschaft aus Rücksicht auf die Erwerbsteuerträger I. Classe sich zu einer solchen allgemeinen Erhöhung entschließen wird, dann erübrigt nichts, als thatsächlich ein gewisses Unrecht zu begehen und die Erwerbsteuerträger I. Classe ebenfalls mit einem höheren Umlagenpercent zu belasten.

Ich möchte jedoch gegenüber einem Herrn Voredner hervorheben, daß die Erwerbsteuer I. Classe bei einer Erwerbsteuersumme von 1000 fl. und darüber beginnt und daher ein Einfluß auf die gesamte Industrie von einer derartigen Maßregel nicht zu befürchten steht; getroffen werden in der I. Classe nur die steuerkräftigsten Steuerträger, die allerdings auch, und das gebe ich zu, anderweitig am meisten belastet sind.

Heute hat die ganze Angelegenheit für uns nur ein theoretisches Interesse und der hohe Landtag wird noch in die Lage kommen, zu erwägen, ob er bei den Bedeckungsanträgen von dem in Aussicht genommenen Rechte der höheren Umlagen auf die allgemeine Erwerbsteuer Gebrauch macht oder nicht; gewiß steht aber die Sache so, daß man es den Gemeinden nicht verübeln kann, wenn sie lediglich eine Ausgleichung im Sinne des früher erwähnten Verhältnisses von 1 : 1.<sup>3</sup> vornehmen wollen und von diesem Gesichtspunkte, von dieser Ausgleichung geht eben der Art. III der Regierungsvorlage aus.

Eines möchte ich noch hervorheben, und zwar, daß dieser Art. III keineswegs ein neues Princip enthält, das in die Gesetzgebung eingeführt wird; ich habe schon im Finanz-Ausschusse darauf hingewiesen, daß grundsätzlich heute jede Gemeinde das Recht gehabt hätte, eine oder die andere Steuergattung mit höheren Umlagen zu belegen und daß sie nur in der Praxis von diesem Rechte keinen Gebrauch machen. Der Art. III führt also kein neues Princip in die Gesetzgebung ein, im Gegentheile, er will anläßlich der Steuerreform verhindern, daß die bereits vorhandene Möglichkeit, verschiedene Umlagenpercente einzuhoben, zu Ungunsten der Träger der allgemeinen Erwerbsteuer ausgenützt wird. Wie ich früher gesagt habe, liegt aber eine derartige Ausnützung zu Ungunsten der Erwerbsteuerträger überhaupt dann nicht vor, wenn die Umlagen, die ihnen vorgeschrieben werden, die übrigen Umlagen nicht mehr als um ein Drittel übersteigen; die Ungerechtigkeit gegenüber der ersten Classe insbesondere bleibt immer sowohl bei  $\frac{1}{3}$  als bei  $\frac{1}{4}$  Erhöhung, das ist klar. (Geiterkeit.)

Ich komme nun, und da erlaube ich mir dem Beispiele Seiner Excellenz des Herrn Statthalters zu folgen, auf den zum Art. III bereits in der Generaldebatte gestellten Zusatzantrag und frage mich auch, welchen Effect dieser Zusatzantrag eigentlich in der Praxis hätte, und glaube ich auch, daß dieser Effect in der Praxis gleich Null sein wird. Wie steht die Sache? Wir schränken lediglich das autonome Recht der Gemeinde noch etwas mehr ein, mit Art. III schränken wir dieses autonome Recht bis zu ein Drittel Erhöhung oder auf die Differenzirung bis auf ein Drittel und mit dem Zusatzantrage des Herrn Abg. v. Pengg schränken wir dasselbe auch die Differenzirung bis auf ein Viertel ein, das heißt, jene Gemeinden, die mehr Umlagen auf die Erwerbsteuer einheben, als einer Erhöhung um ein Viertel der übrigen Umlagen entspricht, werden bereits an den Landes-Ausschuß, beziehungsweise an die hohe Regierung um Genehmigung herantreten müssen, während sie jetzt erst bei einer Differenzirung von ein Drittel hiezu genöthiget sind.

Wenn das hohe Haus erwägt, daß dieses Drittel keine willkürliche Ziffer ist, daß es vielmehr mathematisch nothwendig sich daraus ergibt, daß es das Verhältniß der unveränderten Umlagenbasis auf der einen Seite zur veränderten Umlagenbasis auf der anderen Seite darstellt, so wird immer, wenn eine Gemeinde oder eine Bezirksvertretung an den Landes-Ausschuß herantritt und verlangt, man möge die Erhöhung bis zu ein Drittel gestatten, dem Begehren stattgegeben werden müssen, wie bereits Seine Excellenz der Herr Statthalter hervorgehoben hat, weil dieses Begehren dem mathematischen Verhältnisse entspricht und kein unbilliges ist.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn v. Pengg in der Praxis keinerlei Aenderung nach sich ziehen wird; ich hätte im Uebrigen keine Bedenken gegen denselben gehabt, wenn ich von Seite der hohen Regierung im hohen Hause die Erklärung erhalten hätte, daß diese Abänderung unbedingt angenommen wird.

Seine Excellenz der Herr Statthalter war nicht in der Lage und ist dies begreiflich, eine solche Erklärung abzugeben, und wir stehen vor der Möglichkeit, daß eine derartige Aenderung die Sanctionirung des Gesetzes uns erschwert, und das wäre gerade bei den Bestimmungen, welche in Ansehung des Personal-Einkommensteuer-Gesetzes vorliegen, beziehungsweise in Ansehung des Artikels XIII sehr bedenklich, weil eben sämtliche Zuwendungen aus den Einkünften der Personal-Einkommensteuer ausdrücklich an die Bedingung geknüpft sind, daß das vorliegende Gesetz in der ersten Session zu

Stande komme, welche nach dem Inslebentreten des Personal-Einkommensteuer-Gesetzes überhaupt stattfindet.

Und darum glaube ich, nachdem ein praktischer Erfolg, wie schon hervorgehoben, kaum gegeben ist, daß es sich nicht auszahlt, um einen etwas trivialen Ausdruck zu gebrauchen, die ganze Gesetzgebungsmaschine möglicher Weise noch einmal dadurch in Bewegung zu setzen, daß dieser Antrag angenommen wird.

Von diesem Gesichtspunkte und nicht als principeller Gegner des Antrages des Herrn von Pengg möchte ich die Bitte stellen, den Antrag des Finanz-Ausschusses auch rücksichtlich des Art. III anzunehmen.

Ich gehe hiebei von der Voraussetzung aus, daß das hohe Haus den Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer wohl kaum zum Beschluß erheben dürfte; es bedarf keines Nachweises, daß, wenn Unrichtigkeiten in einer oder der anderen Ziffernaufstellung des Berichtes vorkommen, diese Unrichtigkeiten nicht durch den Beschluß des hohen Hauses sanctioniert werden; der Bericht bildet keinen Bestandtheil des seinerzeit vom hohen Hause zu fassenden Beschlusses, und wenn das hohe Haus überzeugt ist, daß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Umlagen ein Gebot dringender Nothwendigkeit ist, dann kann wohl ohne jede Rücksicht auf die Ziffern des Berichtes der Beschluß sofort gefaßt werden, und darum bitte ich.

Die Angelegenheit ist eine dringende, dringend mit Rücksicht auf die Beschlüsse über die Bedeckungsanträge, dringend mit Rücksicht auf die Beschlüsse, die wir hoffentlich noch in Bezug auf die Besoldungssteuer fassen werden.

Ich bitte Sie daher nochmals, von diesem Antrage Umgang zu nehmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. v. **Pengg** (H.-K. Leoben): Hohes Haus! Zu den Erwägungen des Herrn Landesauschuß-Mitgliedes Dr. v. Derschatta möchte ich nur kurz bemerken, daß mein Antrag auf ein Vierteltheil nicht willkürlich angenommen, sondern auch berechnet war und daß die Rechnung ergibt, daß eine Zahl, die zwischen ein Drittel und ein Viertel gelegen ist, anzunehmen wäre, und daß daher in dem Momente, als man auf Basis der Rechnung urtheilt, man ebenso ein Viertel acceptiren kann, als als ein Drittel; was weiters die Bemerkung anbelangt, daß die Sanctionirung des Gesetzes in Frage gestellt ist, wenn das hohe Haus beschließt, daß schon bei 25 Percent mehr Umlagen die Bewilligung der Statthalterei und des hohen Landes-Ausschusses nothwendig ist, so kann ich diese Ansicht darum nicht theilen, weil ich nicht annehmen kann, daß, wenn ein Beschluß gefaßt wird, der dahin zielt, einzelne Mitglieder einer Gemeinde vor eventuellen ungerechten Beschlüssen dieser

Gemeinde dadurch zu schützen, daß die hohe k. k. Statthalterei und der Landes-Ausschuß ein Einspruchsrecht haben, dadurch veranlaßt werden könnte, daß das ganze Gesetz die Sanction nicht erhält.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G. G. B.): Nachdem schon in der Generaldebatte der Specialdebatte vorgegriffen wurde, so will ich den Artikel III besprechen, weil es mir wünschenswerth erscheint, darüber Aufklärung zu erhalten, bevor ich in die Specialdebatte zur Stellung eines Antrages komme. Ich weise hier auf die Rede des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Dr. von Derschatta hin, welcher die höhere Belastung der allgemeinen Erwerbsteuerträger mit dem Zuschlagsprocente damit motivirte, daß das Contingent der Erwerbsteuer in einem höheren Maße herabgesetzt wurde, als bei der Grund- und Gebäudesteuer, wo überdies die ideale Vorschreibung der gesammten Summe der landesfürstlichen Steuern den Maßstab für die Umlagenprocente bildet.

Wenn dieses Motiv richtig ist, daß deshalb bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Zuschlag bis zu einem Drittel erhöht werden kann, so möchte ich doch an den Herrn Vorredner, den Landesauschuß-Beisitzer Dr. von Derschatta, die Frage richten, wieso dieses Princip auch angewendet wird auf die erhöhten Zuschläge bei der Renten- und Besoldungssteuer. Meines Wissens ist die Renten- und Besoldungssteuer keine solche, welche in einem höheren Maße herabgedrückt worden ist, wie dies bei dem Erwerbsteuer-Contingente geschehen ist und daher findet das Motiv für die Erhöhung bei der Erwerbsteuer keine zulässige Anwendung auf die Renten- und Besoldungssteuer.

Aber vorzüglich bei der Rentensteuer, die zum größten Theile eine vollkommen neue Steuer ist, und bei welcher das Motiv für die Mehrbelastung der Erwerbsteuer nicht zutrifft, findet außerdem ein Unterschied bezüglich der Zuschlagsbefreiung und Zuschlagszulässigkeit statt.

Von Zuschlägen befreit sind jene Renten, welche vom Rentenbesitzer nicht angemeldet zu werden brauchen, weil dieselben ohnedies schon durch die Banken oder Actien-Gesellschaften bezahlt oder von den Sparcassen zc. angemeldet wurden.

Diese Renten brauchen die Rentenbesitzer nicht zu fatieren und die Besitzer solcher Papiere sind von den Zuschlägen sowohl des Landes, als auch der Bezirke und der Gemeinden vollkommen befreit, während jene Papiere, die nicht bei solchen öffentlichen Instituten angelegt sind, zum Beispiel ungarische und fremdländische Papiere, vom jeweiligen Besitzer fatiert werden müssen und aus diesem unwesentlichen und äußerlichen Momente,

der mit dem Begriffe einer Rentensteuer nichts gemein hat, mit Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Zuschlägen belastet werden können.

Wenn diese Ungleichheit schon besteht und die derartige Ungleichheit in der Gesetzgebung nicht abzuändern ist, so erhöht sich die Unbilligkeit eines solchen Unterschiedes noch in erhöhtem Maße, wenn die Rentensteuer überdies mit einem ein Drittel höheren Zuschlagsprocent belastet werden wird, als alle anderen Steuern.

Wenn also das Motiv für die Erhöhung der Zuschläge bei der Erwerbsteuer, bei der Renten- und Besoldungssteuer nicht zutrifft, warum sollen dieselben dann mit einem höheren Zuschlag bedacht werden, als die Grund-, Gebäudesteuer und andere Steuern? Das Motiv, welches vom Herrn Abg. Dr. von Derschatta für die allgemeine Erwerbsteuer festgenagelt wurde, paßt nicht auf die Renten- und Besoldungssteuer. Aus diesem Grunde ist für mich die logische Folge, daß in dem Artikel III die Renten- und Besoldungssteuer ausgelassen werde.

Ich habe die Regierungsvorlage vor mir. Auch hier steht dieser Passus darin und man könnte glauben, daß die Regierung großes Gewicht auf die unveränderte Annahme legt; das ist nicht der Fall, die Regierung glaubte nur den Wünschen der Landes-Ausschüsse in dieser Beziehung nicht entgegentreten zu sollen; also ist die Auffassung der Worte „Renten- und Besoldungssteuer“ keineswegs ein Hindernis zur Sanctionirung des Gesetzes.

Nachdem wir in der Generaldebatte sind und ich möglicher Weise von anderer Seite aufgeklärt werde und daher meine Argumentation richtig gestellt werden kann, so behalte ich mir vor, in der Specialdebatte noch einmal darauf zurückzukommen und eventuell einen geeigneten Antrag zu stellen.

Landesauschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta**: Ich möchte auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abg. Baron Sackelberg zunächst das Eine hervorzuheben, daß man die Besoldungs- und Rentensteuer doch nicht so vollständig analog behandeln kann, als wie ich früher im Vergleichswege die Grundsteuer und Erwerbsteuer behandelt habe, weil es sich da um eine vollständig neue Steuer handelt, namentlich bei der Rentensteuer, die im bisherigen Steuersystem gar nicht existirt hat.

Es ist richtig, daß der Landes-Ausschuß, und zwar nicht der steiermärkische allein, sondern, wie es sich bei der Besprechung sämmtlicher Landes-Ausschüsse in Wien gezeigt hat, die Mehrzahl der dort vertretenen Landes-Ausschüsse ein Gewicht darauf gelegt hat, im Art. III neben der Erwerbsteuer auch die Renten- und Besoldungssteuer aufgenommen zu sehen, aber nicht wie

mein unmittelbarer Herr Vorredner anzunehmen scheint, aus irgend einer feindseligen Tendenz gegenüber den Renten- und Besoldungssteuerpflichtigen, sondern geradezu im Interesse derselben.

Wie ich bereits früher hervorzuheben die Ehre hatte, würde die Streichung im Artikel III zur Folge haben, daß auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung Differenzirungen in beliebiger Höhe stattfinden können und könnte irgend eine Gemeinde, der es praktisch erscheint, zum Beispiele 20 Percent auf die Grundsteuern umlegen und könnte den Beschluß fassen, auf die Besoldungssteuer, weil zufällig ein an solchen Bezügen Reicher in dieser Gemeinde sich befindet, 60 Percent umzulegen und dagegen könnten wir gar nichts machen.

Diese Feststellung der Grenze mit ein Drittel hat aber die Consequenz, daß eine solche Ueberlastung der Renten- und Besoldungssteuerpflichtigen nicht stattfindet; es ist daher eine Bestimmung im Interesse derjenigen, welche eine Renten- und Besoldungssteuer zahlen, und daher möchte ich den Herrn Abg. Baron Hackelberg bitten, vielleicht seinen Antrag nicht zu stellen.

Was das Umlagen-Verhältniß zwischen Real- und Erwerbsteuern anbelangt, bei welchem Herr Abg. v. Pengg mir einen Irrthum vorgeworfen hat, so habe ich eine mathematische Probe angestellt, die hoffentlich in der Multiplication gelungen ist. (Heiterkeit.) Wie ich früher hervorgehoben habe, zahlt ein Realsteuerträger noch immer von 100 Gulden Steuer 39 Gulden Umlagen, der Erwerbsteuerträger zahlt die Umlagen nur von 77 Gulden 50 Kreuzer Steuer.

Das Verhältniß 1:1·3, in Umlagen umgerechnet, ergibt das Verhältniß von 39 Percent Umlagen zu 50·7 Percent. Wenn man nun von 77·5 Gulden Erwerbsteuer statt 39 Percent 50·7 Percent Umlagen einhebt, beziehungsweise berechnet, so bekommt man einen Umlagenbetrag von 39·29 Gulden. Es stimmt also bis auf ein Minimum und der Schlüssel, wie er von der Regierung und vom Landes-Ausschusse aufgestellt wird, mit ein Drittel ist damit in der Praxis erprobt.

**Landeshauptmann:** Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Walz:** Hohes Haus! Ich muß mich vor Allem anderen gegen die mehr boshaften als sachlichen Bemerkungen des Herrn Abg. Hagenhofer wenden und bemerken, daß ich die Ziffern, welche im Berichte des Ausschusses aufgeführt sind, vollkommen aufrecht halte bis auf eine einzige, wo ein Druckfehler besteht. (Ohnrufe bei den Conservativen.)

Bezüglich der Aeußerungen, daß im Berichte des Finanz-Ausschusses von der Ueberweisung aus den Realsteuern gesprochen wird, so bemerke ich, daß die Regierung selbst in ihrem Motivenbericht an das Abgeordnetenhaus bei Vorlage des Gesetzes ausdrücklich gesagt hat, daß diese Zuweisung an die Landesfonde nicht aus dem Ertrage der Einkommensteuer genommen werden soll und sie nicht zugeben kann, daß diese Ueberweisung darnach angenommen wird, sondern es soll dieser Betrag der Ueberweisung aus dem Ueberschusse der Realsteuern genommen und den Ländern zugewiesen werden. Man wollte damit andeuten, daß man successive durch Ueberweisung dahin kommen will, die bestehenden Realsteuern den Ländern für den Haushalt zuzuweisen, und deshalb hat man begonnen mit dem, daß man diesen Betrag, den Ueberschuß aus der Personal-Einkommensteuer von den Realsteuern, in dem und mit dem Betrage überweist, als die Realsteuer beträgt. Den meistervollen und ausgezeichneten Ausführungen, welche der Herr Landesauschuß-Beisitzer bezüglich der Forderungen der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer von Graz und Leoben gemacht hat, kann ich nur vollinhaltlich zustimmen und bemerken, daß der Grundgedanke der Steuerreform, und zwar der Grundgedanke der Steuerreform, welcher die Bevölkerung veranlaßt hat, dieselbe im Großen und Ganzen zu begrüßen, dahin geht, möglichst den Kleinen zu entlasten und die Lasten zur Bedingung des Haushaltes in den Ländern und Gemeinden entsprechend den größeren Besitzern nicht aufzubürden, sondern gerecht zu vertheilen, und da war es selbstverständlich, daß man bei der Realsteuer einen Nachlaß bewilligt hat und ebenso bei der Erwerbsteuer. Ich mache aufmerksam, daß bei der Erwerbsteuer, wenn  $\frac{1}{3}$  Zuschlag erfolgt, das Gleiche für eine Umlage erreicht wird, als bei einer Umlage, welche nicht verfügt berechnet wird, nämlich es entfallen bei der Erwerbsteuer der vierten Classe 28 Percent, es wird daher erst bei 54 Percent die Basis von 39 Percent erreicht. Bei der zweiten und dritten Classe werden, wenn 39 Percent von der Grundsteuer eingehoben werden, erst 49 Percent erreicht. Aus dem können Sie entnehmen, daß besonders bei den unteren Classen eine weitgehende Bedrückung nicht zu erwarten ist und eine höhere Belastung nicht stattfinden wird, als bei den Realsteuern. Es ist richtig, was Herr Landesauschuß-Beisitzer Dr. v. Derschatta bemerkt hat, daß diese Bestimmung wohl in diesem Gesetze aufgenommen worden ist, daß bei  $33\frac{1}{3}$  Percent eine höhere Genehmigung einzuholen ist, daß das eine Sicherheit für die Erwerbsteuerpflichtigen ist, damit sie eben von den Gemeinden und Bezirken nicht überlastet werden, eine Bestimmung, die von den

Erwerbsteuerträgern nur freudigst zu begrüßen sein wird. Bezüglich der anderen Einwendungen behalte ich mir vor, bei der Special-Debatte dieselben zu widerlegen und zu besprechen.

Abg. **Sagenhofer** (L. & G. Hartberg): Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

**Landeshauptmann:** Thatsächliche Berichtigungen sind anzubringen bevor noch die Debatte geschlossen wird und wenn nach Schluß der Debatte das Wort hierzu verlangt wird, muß die Zustimmung des hohen Hauses eingeholt werden, jedenfalls gebührt dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort, das ist gesprochen und daher gibt es keine thatsächliche Berichtigung mehr.

Abg. **Sagenhofer** (L. & G. Hartberg): Neulich war es doch der Fall, daß gegen den Herrn Abg. Rochlitzer dem Herrn Abg. Baron Rokitsansky das Wort erteilt worden ist. Ich möchte um Aufklärung bitten. (Abg. Kaltenegger: „Parteiisch!“)

**Landeshauptmann:** Ich kann mich nicht erinnern, daß dies nach Schluß der Debatte der Fall war, und werde das Haus befragen, ob es die Ermächtigung gibt, dem Herrn Abg. Sagenhofer das Wort zu erteilen. Der Herr Abgeordnete meint, daß ich die Geschäftsordnung vor ein paar Tagen nicht ebenso streng in Anwendung gebracht habe. Ich will gleichmäßig vorgehen und unterwerfe diese Frage der Beschlußfassung des hohen Hauses. (Dem Abg. Sagenhofer wird das Wort bewilligt.)

Abg. **Sagenhofer** (L. & G. Hartberg): Hohes Haus! Ich muß den Vorwurf, daß ich meine Auseinandersetzungen aus Bosheit gemacht hätte, mit Entschiedenheit zurückweisen.

**Landeshauptmann:** Diesen Ausdruck habe ich nicht gehört.

Abg. **Sagenhofer** (fortfahrend): Der Herr Referent hat ihn gemacht. Es ist keine Bosheit, wenn man auf eine Unrichtigkeit aufmerksam macht. Es ist Pflicht des Abgeordneten und zumal, wenn in einem Berichte des Finanz-Ausschusses so kolossale Unrichtigkeiten vorkommen. Ich halte Alles aufrecht, was ich in den früheren Auseinandersetzungen gesagt habe, und was die Behauptung des Herrn Berichterstatters anbelangt, daß die Zuweisung aus den Realsteuern genommen wird, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Artikel IV ausdrücklich von der Verwendung der Personal-Einkommensteuer redet und daß im Artikel IX ausgesprochen wird, daß den Ländern diese drei Millionen zukommen sollen, also aus der Personal-Einkommensteuer; das wollte ich nur richtiggestellt wissen.

**Landeshauptmann:** Nachdem mir gesagt worden ist, daß der Herr Berichterstatter die Worte ge-

braucht habe, „daß dies nur aus Bosheit geschehen sei“, so kann ich nur bedauern, daß diese Ausdrucksweise gefallen ist.

Ich komme nun zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist die Frage, ob in die Detailberathung des Gesetzes eingegangen werden soll, und zu dieser Frage hat der Herr Abg. Sagenhofer den Vertagungsantrag gestellt, welcher lautet (liest):

„Der Bericht, Beilage Nr. 80, wird an den Finanz-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, die in der Vorlage enthaltenen Rechnungsfehler richtig zu stellen.“

Der Vertagungsantrag hat zuerst zur Abstimmung zu gelangen und ersuche ich jene Herren, welche mit der Zurückweisung des Berichtes an den Finanz-Ausschuß einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses, welcher dahin geht, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen.

(Das Eingehen in die Special-Debatte wird beschlossen.)

Berichterstatter **Walz** (liest):

„Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. & G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personal-Einkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen insoweit, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normirten Steuernachlässe und Ueberweisungen an den Landesfond, deren neue gesetzliche Regelung laut Artikel XII des erwähnten Gesetzes im Jahre 1909 in Aussicht genommen ist, freigelassen.“

(Artikel I wird angenommen.)

„Artikel II.

Insofern das Erforderniß für öffentliche Zwecke nach den bestehenden Landesgesetzen im Concurrenzwege zu bedecken ist und für diese Leistungen das Verhältniß der directen Steuerschuldigkeit der Leistungspflichtigen den Auftheilungsmaßstab bildet, hat bei der Auftheilung die Personal-Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben und dürfen solche Umlagen nur nach dem Verhältnisse der directen Steuern mit Ausschluß der Personal-Einkommensteuer auferlegt werden.

Daselbe gilt von der Feststellung der Zuschüsse der Bezirkscaffen an den Landesfond (S 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 24)."

(Artikel II wird angenommen.)

„Artikel III.

Zu der allgemeinen Erwerbsteuer sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel nicht übersteigt.

Zur Einhebung darüber hinausgehender Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Renten- und Besoldungssteuer ist in dem Falle, als diese Zuschläge 100 Percent nicht erreichen, die Genehmigung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich.

Wenn in diesem Falle das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der Statthalterei nicht erzielt wird, oder wenn diese Zuschläge 100 Percent erreichen oder übersteigen, so bedarf es zur Einhebung solcher Umlagen eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses."

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Meine Herren! Durch die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Landesauschuß-Beisizers Dr. v. **Derichatta** bin ich nicht ganz beruhigt und zufriedengestellt. Im ersten alinea, Artikel III, werden die allgemeine Erwerbsteuer, die Rentensteuer und die Besoldungssteuer den anderen Steuergattungen entgegengestellt, und zwar in der Weise, daß diese drei ersigennannten Steuern mit einem um ein Drittel höheren Zuschlag belegt werden dürfen als die anderen Steuergattungen. Nun behauptet er aber, daß bei der allgemeinen Erwerbsteuer dies aus dem Principe vollkommen zulässig ist, weil diese und nur diese durch die Herabsetzung des Contingentes bedeutend weniger Zuschlag zahlen würden als die anderen Steuern. Dieses Motiv gilt aber nicht von der Besoldungs- und Rentensteuer, welche ganz neu und daher nicht herabgesetzt worden ist.

Durch die Stylisirung des Artikels III ist also in ganz unlogischer Weise Renten- und Besoldungssteuer den anderen Steuern entgegengesetzt worden, wodurch sie in die Reihe jener Steuerobjecte gelangen, welche mit einem höheren Zuschlag belegt werden dürfen.

Wenn daher in dem Artikel III nach den Worten: „zu der allgemeinen Erwerbsteuer“ die Worte: „sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer“ ausgelassen werden, dann fällt die Renten- und Besoldungssteuer in die Kategorie der anderen Steuergattungen. Aus diesem Grundbitte ich Se. Exc. den Herrn Landeshauptmann,

bei Vornahme der Abstimmung über die Worte: „sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer“ getrennt abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand, sohin hat der Herr Berichterstatter das Schlüßwort.

Berichterstatter Abg. **Walz:** Ich beantrage die Ablehnung dieses Zusatzantrages.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel III.

Zu Artikel III sind zwei Anträge gestellt worden. Der Antrag des Herrn Abg. v. **Pengg** geht dahin, daß der erste Absatz dieses Artikels zu lauten habe (liest):

„Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um 25 Percent nicht übersteigt.“

Freih. v. **Sackelberg** hat den Antrag gestellt, daß im Artikel III, Absatz 1, erste Zeile, die Worte: „sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer“ ausgelassen werden.

Nachdem dieser Antrag sowohl zur Geltung kommt bei der Stylisirung oder dem Percentfage, wie es von Seite des Finanz-Ausschusses und des Herrn v. **Pengg** in Aussicht genommen worden ist, so glaube ich, daß ich zuerst über den Absatz I des Artikels III mit Auslassung der Worte: „sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer“ in der Fassung des Herrn v. **Pengg** werde abstimmen lassen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so würde ich abstimmen lassen in der Stylisirung, wie sie der Finanz-Ausschuß vorgeschlagen hat, jedoch auch unter Auslassung der Worte, die der Herr Baron **Sackelberg** ausgeschieden wissen will.

Wenn also der Absatz des Artikels III festgestellt erscheint bezüglich der Höhe, welche diese Umlage erreichen dürfen, würde ich dann über die Beibehaltung der vom Finanz-Ausschuße gewünschten Worte: „sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer“ abstimmen haben, endlich über die beiden letzten Absätze gemeinsam.

Landesauschuß-Beisizer Dr. von **Derichatta:** Ich wäre der unmaßgeblichen Meinung, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses der weitergehende ist und es zweckmäßig wäre, den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung zu bringen (Rufe: Sehr richtig!) und dann erst den Antrag des Abg. v. **Pengg**. (Zustimmung.)

**Landeshauptmann:** Ich habe über die Frage, welcher Antrag der weitergehende ist, nicht weiter er-

wägen zu müssen geglaubt, weil hier ein Fall vorliegt, wo nur ein Gegenantrag zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses gestellt erscheint.

Nachdem die Aeußerungen des Herrn Dr. v. Derschatta die Zustimmung des hohen Hauses gefunden haben, so werde ich die Abstimmung jedoch in gewünschter Weise vornehmen. Ich werde somit über Absatz 1, Artikel III, der nunmehr zur Abstimmung kommt, vorbehaltlich der Worte: „sowie zu der Renten- und Befoldungssteuer“, worüber wir später zu entscheiden haben werden, abstimmen lassen (liest):

„Zu der allgemeinen Erwerbsteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel nicht übersteigt.“

(Dieser Absatz wird angenommen.)

Es entfällt somit die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. v. Pengg.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Worte: „sowie zu der Renten- und Befoldungssteuer“, welche in der ersten Zeile nach dem Worte „Erwerbsteuer“ einzufügen sein werden.

(Die Einschaltung dieser Worte wird angenommen.)

Gegen die von mir vorgeschlagene Weise der Abstimmung über den Rest des Artikels III, welcher lautet (liest):

„Zur Einhebung darüber hinausgehender Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Renten- und Befoldungssteuer ist in dem Falle, als diese Zuschläge 100 Percent nicht erreichen, die Genehmigung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich.“

Wenn in diesem Falle das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der Statthalterei nicht erzielt wird, oder wenn diese Zuschläge 100 Percent erreichen oder übersteigen, so bedarf es zur Einhebung solcher Umlagen eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.“

wurde eine Einwendung nicht erhoben und bringe daher die beiden letzten Absätze gemeinsam zur Abstimmung.

(Absatz 2 und 3 des Artikels III werden angenommen.)

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Artikel IV.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Abg. **Walz** (liest):

„Artikel IV.

Dienstesbezüge der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger dürfen durch

Landeszuschläge zu der Befoldungssteuer nicht getroffen werden.“

(Wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte, den Artikel V zu verlesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Abg. **Walz** (liest):

„Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.“

(Wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Walz** (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Kief im Bezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. **Rosina**; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Dr. **Rosina** (von der Tribüne): Ich habe Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten die Ehre, Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Kief im Bezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.

Aus denselben Gründen wie im vergangenen Jahre sieht sich die Gemeinde Maria-Kief genöthig, um die

Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100% auch heuer anzufuchen. Der Voranschlag pro 1898 ergab einen Abgang von 1891 fl., welcher durch die Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf die Steuern per 871 fl. gemindert werden soll.

Nachdem das Bedürfnis nachgewiesen ist, daß die Umlagen verwendet werden sollen zur ratenweisen Tilgung eines Darlehens rüchichtlich zweier Darlehen, welche seinerzeit behufs eines Schulhausbaues eingegangen wurden, so wird vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten, nachdem auch die gesetzlichen Formalitäten strengstens geprüft und auch von diesem Standpunkte aus das Ansuchen vollkommen concret befunden wurde, der Antrag zur Annahme empfohlen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Maria-Kief im Gerichtsbezirke Franz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Franz zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtagsbeschluß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuschneiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 75percentigen Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1898.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Freiburger, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Abg. **Freiberger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt bedarf zur Deckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse pro 1898 50% Umlagen, um welche sie bereits beim Bezirks-Ausschusse Neumarkt eingeschritten ist.

Für die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse des Marktes St. Lambrecht benötigt sie aber noch weitere 75%, somit für die Bewohner des Marktes St. Lambrecht im Ganzen 125%, weshalb das Ansuchen um diese 75% Umlagen für die im Markte St. Lambrecht wohnenden Steuerträger an den hohen Landtag geleitet werden mußte. Diese 75% sollen von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbeunternehmungen und von den dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern einzuheben sein.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen bezüglich dieser Umlage und bezüglich zur Berechtigung derselben sind vorhanden. Den gesetzlichen Vorschriften, welche behufs Bewilligung höherer Umlagen vorgeschrieben sind, wurde entsprochen, und es stellt sonach der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt wird die Bewilligung erteilt, außer der zur Deckung der Erfordernisse für die Ortsgemeinde St. Lambrecht im Jahre 1898 zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage auf die in der ganzen Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern weiters noch zur Bedeckung der besonderen Erfordernisse für den Markt St. Lambrecht im Jahre 1898 eine 75percentige Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbs-Unternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern einzuheben, wobei jedoch in dem Falle, als in Folge weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte 75percentige Umlage zu treffenden Vorschreibung



an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zum nächsten und letzten Gegenstand der Tagesordnung, zum

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend den Hopfenbau, Seite 68 bis einschließlich 69**

(Beilage Nr. 81).

Der Herr Referent in dieser Angelegenheit ist Herr Abg. Sutter, welcher sich unwohl gemeldet hat, daher ich mir vom hohen Hause die Ermächtigung erbitten muß, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung absetzen zu dürfen. (Nach einer Pause.) Nachdem ein Einwand nicht erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus mit der Absetzung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung einverstanden ist.

Es ist somit die Tagesordnung erledigt.

Es wurde mir vor der Sitzung ein Antrag überreicht, welchen ich den Herrn Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Antrag

der Abg. Mayr, v. Feyrer und Genossen.

In Erwägung, daß durch das in Central-Amerika, insbesondere in Californien massenhafte Auftreten der sogenannten San José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) große Verheerungen an den Obstculturen ange richtet werden;

in Erwägung, daß nicht nur für das Deutsche Reich, sondern auch für Oesterreich-Ungarn die größte Gefahr der Einschleppung durch Einfuhr lebender Pflanzen, frischer Pflanzentheile, sowie durch die stets wachsende Einfuhr amerikanischen Obstes vorhanden ist;

in Erwägung, daß insbesondere dem steirischen Obstbau durch eine Einschleppung dieses neuen Schäd lings eine neuerliche große Gefahr droht, stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die hohe Regierung eindringlichst auf die bestehende Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus auf merklich zu machen und sie zu bitten, wirksame Maßregeln gegen die Gefahr einer solchen Ein schleppung durch den Erlaß eines Verbotes der Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzen-

theile, sowie der Einfuhr frischen Obstes aus Amerika zu treffen.

M. Stallner.

K. Mayr.

Dr. Kofschineg.

v. Feyrer.

Dr. Schmiderer.

Dr. v. Derschatta.

J. Kochliger.

Dr. Reicher.

Anton Walz.

Freiberger.

Hans v. Pengg.

Dr. Portugall.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich werde denselben der geschäftsord nungsmäßigen Behandlung zuführen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Von Seite des Finanz-Ausschusses ist an mich das Ersuchen gestellt worden, beim hohen Hause die Ueber weisung der Petition Nr. 265 vom Finanz-Ausschuß an den Landescultur-Ausschuß zu erwirken. Nachdem dieser Gegenstand dem Landescultur-Ausschusse näher liegt — es handelt sich um die Erhebung der Wirtfeld—Ratten—Steinhauser und der Krieglacher—Alpsteig Straße zu Bezirksstraßen I. Classe — und die Herren einen Ein wand nicht erheben werden, so werde ich die Ueber weisung durchführen lassen. (Zustimmung.)

Weiters hat der Herr Abg. Dehne das Begehren gestellt, die von ihm überreichte Petition Nr. 198, des Actions-Comités der projectierten Sulmthal-Bahn (Leibnitz—Böfing) um Beauftragung des Landes-Aus schusses, bezüglich dieses Bahnprojectes mit dem ge fertigten Actions-Comité in Fühlung zu treten, zurück ziehen zu können. Diese Petition wurde in der 9. Sitzung dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

(Wird bewilligt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Dienstag den 8. Februar 1898 um 10 Uhr Vor mittag und als

### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Franz Endres, Konrad von Forcher, Franz Freiberger, Hans von Pengg und Genossen auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe (Beilage Nr. 82).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (Beilage Nr. 83).

3. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kottulinsky und Dr. Kofschineg, betreffend die Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom April 1897, Landtags-Beilage Nr. 39 (Beilage Nr. 89).

4. Mündlicher Bericht des Landes- und Culturlandes-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 76, betreffend die Subventionirung einer Hans- und Flachsfabrik in Pettau.

5. Bericht der Landes- und Culturlandes-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Folio 41, betreffend die Pöfnitzbachregulierung (Beilage Nr. 87).

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichniß Nr. 8. Petition Nr. 15, der Beamten der steiermärkischen Landes-Bibliothek am Joanneum, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Beamten an k. k. Universitätsbibliotheken; Petition Nr. 227, des Franz Nismann, Hallenwart, um Gleichstellung in den Bezügen mit den übrigen landschaftlichen Dienern.

7. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichniß Nr. 9. Petition Nr. 100, der Antonia Lorger, um Anrechnung ihrer siebenjährigen Supplenten-Dienstzeit und Zuerkennung des Gehalts-entganges per 1461 fl.; Petition Nr. 258, des Ortschulrathes Marau, um Gewährung des Halbtagsunterrichtes.

Verzeichniß Nr. 10. Petition Nr. 6, des Johann Koncan, um Erhöhung seiner Pension; Petition

Nr. 75, der Marie Polz, um Einrechnung der vor ihrer Verheirathung absolvierten Dienstjahre; Petition Nr. 97, des Josef Bez, um Zulage zu seiner Pension von fl. 1430.—.

Verzeichniß Nr. 11. Petition Nr. 42, des Peter Klöckl, um Anrechnung seiner vollen Dienstzeit und Erhöhung seiner Pension; Petition Nr. 44, des Anton Triller, um Erhöhung seiner Pension, eventuell um Gewährung einer Jahres-Subvention; Petition Nr. 149, des Josef Lerch, um Pensions-Erhöhung; Petition Nr. 25, des Otto Ehrlich, um Anrechnung seiner Dienstzeit vom 1. August 1877 bis 30. August 1892.

8. Bericht des Landes- und Culturlandes-Ausschusses über den Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend Hopfenbau, Seite 68 bis einschließlich 69 (Beilage Nr. 81).

Der letzte Punkt ist auf die Tagesordnung für den Fall gestellt, als der Herr Abg. Sutter morgen im Hause zu erscheinen in der Lage ist.

Ich wurde ersucht, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß heute um 4 Uhr Nachmittag das Subcomité des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses im Locale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhält mit der Tagesordnung: Lehrer-gehalts-Regulirung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten Mittag.)